

Report

Verbandspublikation und
Informationsmagazin
des Interessenverbands
Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Straße 31 · 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.



Anhörung in Berlin

Reform des Unterhaltsrechts

**Warum klappt die
Beziehung bei einem Paar
und beim andern nicht?**

**Neueste Rechtsprechung
des BGH**

**Was habe ich falsch
gemacht?**

Woher denn der scheitert?

**Verbandsanhörung
Große Justizreform**

**Infos und Tipps
für Betroffene**

**Bericht Rolle des
Jugendamtes**

**Mitteilungen und Meinungen
Veranstaltungen**

**Medienspiegel
Leserforum
Kaleidoskop**

Neue ISUV-Foren: www.isuv.de

wissen Sie noch, was ich Ihnen im Report 93 erzählt habe?

... die Spannung steigt immer weiter, wir segeln mit zunehmender Fahrt auf die Bundestagswahl zu, gerade heute morgen hörte ich einen hochrangigen Funktionär der Senior-Regierungspartei über ein öffentlich-rechtliches Medium verkünden, dass „die heiße Phase des Wahlkampfes früher begonnen habe als vorausgesehen“! ...

Das kann man in diesem Jahr bei den dramatisch veränderten Bedingungen des Wahlkampfes sicher nicht sagen!

Es tut aber wieder richtig gut, alle diese hohen Politiker und -innen dabei zu beobachten, wie ihnen wieder einmal einfällt, dass im Prinzip „**wir** das Volk“, und nicht nur das, sondern sogar der **Souverän** dieses Staates sind.

Mögen sie auch über Jahre vor sich hin wirtschaften – gut oder weniger gut –, oft auch miss-wirtschaften, Familienpolitik zu einem zentralen Anliegen erklären, welches sie dann aber höchstens halbherzig betreiben, Steuergelder verteilen und verbrauchen, ab und an auch miss-brauchen – irgendwann kommt der Zeitpunkt, zu dem sie alle feststellen müssen, dass ihre Macht wieder einmal nur geliehen ist, geliehen vom Volk, vom Wähler, eben vom eigentlichen Souverän!

Und dazu haben wir ja in diesem Jahr noch das besondere Erlebnis genießen dürfen, dass nicht die Opposition (die ja auch nichts Besseres zu bieten hat, oder?) die Regierungskoalition zu Fall bringt, sondern diese sich selbst – und dann noch unter Anwendung des Staatsoberhauptes, weil man nicht die Courage hatte, simpel zurückzutreten usw.

Egal – nun haben wir Wähler mal wieder das Sagen ... und wir sollten auch davon Gebrauch machen! Man sollte unter **keinen** Umständen aus Frust **nicht** zur Wahl gehen und damit das Feld den Extremen, den Taugenichtsen, dem Bodensatz unserer Gesellschaft überlassen.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, liebe Freunde, dass Sie gewählt haben, egal wen, aber deutlich Ihre Meinung kundgetan! Demokratie muss dort stark sein, wo sie angebracht ist, wo man sie praktizieren muss – dann ist sie die stärkste Staatsform, die wir kennen, aber nur dann!

Bevor ich weiter berichte, noch ein Hinweis in eigener Sache: Ich bin mehrfach darauf hingewiesen worden, dass ich mich doch nur noch der „**neuen deutschen Rechtschreibung**“ bedienen solle.

Ich habe von 1946 bis 1959 Deutsch gelernt, ich habe jahrelang als Lektor und Korrektor (auch in Fremdsprachen) gearbeitet, aber was mir heute – von einigen, ja nicht einmal von allen – in der deutschen Sprache zugemutet wird, kann ich nicht als hilfreich akzeptieren. Bitte sehen Sie mir also freundlichst nach, dass ich über die mir verbliebene Zeit so schreibe, wie ich es gelernt habe.

Sicherlich sind da andere viel besser als ich! Sollen sie mich ruhig schelten!

Meine Damen und Herren, liebe Freunde, dieses 2005 ist ja unversehens wieder ein ganz spannendes Jahr geworden:

Nach der **Kindschaftsrechtsreform** zum 1. 7. 1998 sind wir – ISUV – im Begriff, mit der **Unterhaltsrechtsreform** unseren nächsten großen Erfolg einzufahren (ca. 75 % unserer Forderungen!)



Da (zum Glück) über dieses Reformgesetz überwiegend Konsens in allen Parteien besteht, können wir – meine und hoffe ich – davon ausgehen, dass dieses nach dem „Wieder-Handlungsfähig-Werden“ des (neu gewählten) Deutschen Bundestages vom Bundesrat dorthin zurückkommt und dann – mehr oder weniger so, wie sie jetzt aussieht – beschlossen wird.

Ich hoffe sehr, dass es dann spätestens zum 1. 7. 2006 in Kraft treten wird. Wir brauchen die Reform – sie ist schon lange überfällig!

Danach werden wir dann auch am Grundsatzprogramm weiterarbeiten können – vernünftigerweise muss es solange warten.

Und allen, die mich immer wieder anschreiben und klagen, dass gerade ihr Fall durch diese Reform nicht gelöst und erleichtert wird, rufe ich zu: Nur Mut – die Plattform, von der aus wir weiterarbeiten, liegt jetzt eine Stufe höher, ist wieder eine Stufe besser.

Gesetze sind zunächst für die vielen Normalfälle da – nicht für die wenigen (manchmal wirklich) extremen Einzelfälle.

Ich muss hier noch einmal auf die **Bundesdelegiertenversammlung** und die nächsten Wahlen unserer „Exekutive“ zurückkommen.

Wer unsere **Satzung** verinnerlicht hat, weiß, dass hier (und nirgendwo anders) tatsächlich Demokratie ausgeübt wird – durch die Wahlen für den Bundesvorstand, die Kassenprüfer und dieses Mal auch die Schiedsstelle, durch Rechenschaftsberichte, Entlastung, Anträge zu Satzungsänderungen und andere Sachanträge.

Anträge liegen bisher nur wenige vor, ich gehe davon aus, dass noch einige „im Rohr“ sind. Der Verband ist, mit seiner Satzung, seinem Grundsatzprogramm und seinen sonstigen schriftlichen und elektronischen Publikationen, ein lebender Organismus, an dem ständig etwas verbessert werden kann, muss und auch soll.

Ich rufe Sie also auf, auch diese Versammlung wieder wirklich ernst zu nehmen und Ihre Meinungen einzubringen, an der Zukunft und der Entwicklung des Verbandes teilzunehmen, mitzuarbeiten. Wie das zu gehen hat, sagt Ihnen die Satzung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesvorstand

Michael Salchow

Zum Titelbild

Unser Titelbild weist auf die Anhörung im Bundesministerium der Justiz in Berlin hin. Neben anderen Verbänden wurde auch unser Verband gehört. Vertreten wurden wir durch Dr. Hans-Peter Braune und den Bundesvorsitzenden Michael Salchow. Bewusst haben wir Beide herausgehoben, denn schließlich konnten wir durch sie – im Gegensatz zu anderen Verbänden – glänzen. Wie so oft, wenn es um das juristisch Eingemachte und nicht um Verbalradikalismus geht, finden unsere Stellungnahmen Gehör und Beachtung. Durch fachliche Kompetenz zum Ziel kommen, gehört werden vom Ministerium, vom Rechtsausschuss, vom Bundesverfassungsgericht, im Meinungspluralismus sich durch bessere Argumente durchsetzen, das sind unsere Stärken. Das Bild zeigt aber auch, wir sind zwar kompetent, aber leider nur ein Verband unter mehreren. Gerade finanzpolitisch-steuerrechtlich ließe sich mehr erreichen, wenn Geschiedene, Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige mit einer Stimme sprechen würden.



JL/Titelfoto: Judith Hofmann

Ehescheidungen – Stabil auf hohem Niveau

Die Zahl der Ehescheidungen hat sich im Jahr 2004 gegenüber 2003 kaum verändert. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, wurden fast 213.700 Ehen geschieden, das waren 0,1 % weniger als 2003. Von 1.000 bestehenden Ehen wurden im Jahr 2004 elf geschieden. Seit 1993 war die Zahl der Ehescheidungen mit Ausnahme des Jahres 1999 beständig angestiegen und hatte im Jahr 2003 mit 214.000 einen neuen Höchststand erreicht. Im Jahr 2004 wurde der Scheidungsantrag in 120.580 Fällen von der Frau (56,4 %) und in 77.950 Fällen (36,5 %) vom Mann gestellt. Gegenüber 2003 ist die Zahl der vom Mann beantragten Ehescheidungen um 0,7 % gestiegen, Frauen haben 1,3 % weniger Scheidungsanträge gestellt. 184.000 Ehen (86,1 %) wurden im Jahr 2004 nach einjähriger Trennung geschieden, dies waren 2.610 Ehen oder 1,4 % weniger als im letzten Jahr. Dagegen wurden mit 4.300 Scheidungen 7,8 % mehr Ehen gelöst, bei denen die Partner noch kein Jahr getrennt gewesen waren. Auch die Zahl der Scheidungen nach dreijähriger Trennung stieg auf 24.400 (+ 10,1 %) an. Von den im Jahr 2004 geschiedenen Ehepaaren hatte die Hälfte Kinder unter 18 Jahren. Gegenüber 2003 hat die Zahl der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder um 0,8 % abgenommen, und zwar von 170.260 auf 168.860.

Reform des Unterhaltsrechts: „Hier haken wir nach!“

Kinder sollen nach den Vorstellungen der Bundesjustizministerin Zypries bei der Reform des Unterhaltsrechts den Vorrang haben. Danach soll das vorhandene Geld des Alimentenzahlers vorrangig an die Kinder gehen und nur ein möglicher Rest an die geschiedene Frau. Nicht bedacht wurde bei der Reform offenbar die steuerliche Auswirkung dieser Regelung. Bekanntlich kann nur der an die geschiedene Frau gezahlte Unterhalt von der Steuer abgesetzt werden, nicht aber der Kindesunterhalt. Praktisch würde das heißen: Durch das neue Unterhaltsrecht lässt sich also weniger von der Steuer absetzen. Profitieren würden also die Finanzminister des Bundes und der Länder. „Hier haken wir nach! Natürlich darf die Reform des Unterhaltsrechts nicht dazu dienen, Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige über die Hintertür zu schröpfen und damit Löcher im Haushalt zu stopfen. Dennoch werden wir deswegen die Reform nicht pauschal ablehnen. Vielmehr werden wir gleich nach der Bundestagswahl mit dem/r neuen Justizminister/in Kontakt aufnehmen. Unsere Forderung ist klar, Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt müssen steuerlich absetzbar sein.“, stellt der rechtspolitische Sprecher des ISUV, Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune, fest.

JL

EINLADUNG zur Bundesdelegiertenversammlung 2005

Gem. § 10.1 der Satzung¹⁾ lädt der Bundesvorstand hiermit ein zur **Bundesdelegiertenversammlung 2005 am Samstag, dem 12. 11. 2005, 9.00 Uhr im Grand Hotel Le Méridien, Nürnberg.**

Teilnehmer: gewählte Delegierte der Bez./KSt, LaBeauftr, BBeauftr, BuVo

VORGESEHENE TAGESORDNUNG:

Begrüßung, Eröffnung

Geschäftsberichte: Kassenbericht, Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung

Wahl des Bundesvorstandes Wahl der Kassenprüfer

Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle

– Mittagessen –

Anträge²⁾: Satzungsänderungs-, Sachanträge **Sonstiges Abschluss**

1) **Satzung** in der Fassung vom 23. 11. 1996, mit Änderungen vom 15. 11. 1997, 27. 11. 1999, 10. 11. 2001, 15. 11. 2003 – Neudruck Sommer 2004

2) **Anträge** für die Bundesdelegiertenversammlung müssen gem. Punkt 2.1 GWO spätestens **bis zum 30. 9. 2005 (Posteingang)** der BuGeschSt Nürnberg vorliegen.

Für den Bundesvorstand gez. M. Salchow, Bundesvorsitzender

Nr. 105

September 2005/3

Leitartikel

Warum funktioniert die eine Beziehung und die andere nicht? 4

Familienrecht aktuell

Verbandsanhörung im Justizministerium 5

Kirche und Scheidung Wehe dem der scheitert? 7

Unterhaltsrecht Neueste Rechtsprechung des BGH 9

Beitrag Motive von Männern und Frauen 10

Familienrecht aktuell Große Justizreform 11

Brennpunkt Was habe ich falsch gemacht? 13

Urteilsbank 15

Urteile in Leitsätzen 19

Adressen 21

Ratgeber 22

ISUV-Intern Rolle des Jugendamtes 23

Berichte – Veranstaltungsprogramm der Bezirksstellen 24

Themen – Tipps – Trends

Infos und Tipps für Geschiedene 35

Medienspiegel 38

Leserforum 39

Kalaidoskop 40

<http://www.isuv.de>

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV / VDU e.V.
 Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.5.2002)
Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg
 Tel. 09 11/55 04 78, 09 11/53 58 81, Fax 09 11/53 30 74, info@isuv.de,
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Straße 31
Bankverbindung: Sparda-Bank Nürnberg e.G., BLZ 780 905 00, Kto.-Nr. 602 213
Redaktion: ISUV / VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de
Redakteur: Josef Linsler, j.linsler@isuv.de
Mitarbeiter: Bachern, Kristin Baginski, Becker, Gerlinde Bäuschlein, Dr. Braune, Brenning, Budak, Claus, Jutta Dewenter, Dunker, Irmgard Endries, Erdmann, Ernst, Evers, Edith Frank, Funke, Gailer, Hanesch, Dr. Hartlef, Heinzl, Judith Hofmann, Hofmann, Hoelbe, Hupfer, Dr. Kunz, Dr. Irmgard Langbein, Daniela Leibold, Gerlinde Layh, Linsler, Marten, Dr. Brigitte Martensen, Marx, Mittermüller, Molz, Nowotni, Otto, Pabst, Peine, Sybille Pohl, Monika Ritz, Roth, Uta Ruetten, Rixe, Salchow, Schmidt, Schmitt, Schneider, Birgit Schreiber-Katzlirsch, Wegmann, Weidinger, Weiler, Zimmermann
Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, report@isuv.de
Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion. **Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.**
Layout: Walter Typografie & Grafik GmbH, 97084 Würzburg
Druck: Böhler Druck, 97084 Würzburg
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Redaktionsschluss
 Report Nr. 105/3
 15. Oktober 2005

© ISUV 2005

Warum klappt die Beziehung beim einen Paar und beim anderen nicht

Viele kennen die Situation: Einer will reden, der andere nicht. Einer klagt, der andere murt. Sie motzt, er schweigt und flüchtet. Sie schreit und flucht, er ... Diese Situation kommt bei allen Paaren vor, deren Beziehung lebendig ist. Entscheidend ist aber die Frage: Warum streitet ein Paar bis zum nächsten Kuss, das andere bis zur gegenseitigen Vernichtung, warum artet Streit zum Rosenkrieg aus?

Seit 1972 erkundet der amerikanische Ehe-Forscher John Gottman an der Universität Washington mittels Kamera, Mikrofon und Pulsfrequenzmesser, was ein Paar im Innersten zusammenhält. Der Mathematiker James Murray bastelte aus Gottmans Ergebnissen eine Formel, mittels der – den Forschern zufolge – bei den über 700 Testpaaren eine Scheidung in 94 von 100 Fällen korrekt vorhergesagt wurde. Die Formel lautet: Man verrechne die Gefühlslage ohne Partner mit der emotionalen Wirkung der Partner aufeinander, Minuspunkte für Kommunikationssünden wie Jammern und Spotten und Pluspunkte für kommunikationsförderliches Verhalten wie Lächeln und Einfühlen, – fertig ist die Eheprognose.

Kommunikationssünden

1. „Die vier apokalyptischen Reiter“ nennt Gottman die Kommunikationssünden, die eine Ehe auf Dauer ruinieren: Ein grober Auftakt, also eine verletzende Behauptung, Anklagen und Schuldzuweisungen, die in einer generellen Verurteilung des Partners gipfeln.
2. Das Gespräch wird „garniert“ mit spöttischen oder abschätzigen Bemerkungen, so dass die Kommunikation aggressiv angeheizt wird und eine Einigung immer unwahrscheinlicher.
3. Die positiven Gefühle für den anderen sind verdrängt und ausgeschaltet, Argumente und Rechtfertigungen helfen nicht, ja werden nicht mehr als solche wahrgenommen. Die Empathie ist ausgeschaltet.
4. Die Abwärtsspirale ist nicht mehr aufzuhalten. Das Ende einer Beziehung ist eingeleitet, wenn ein Partner, vom Stress überwältigt, die Schotten dicht macht, nicht mehr redet, sich zurückzieht, ...

Streiten kann auch verbinden

Gelegentlich schauen die vier apokalyptischen Reiter auch in glücklichen Ehen vorbei, beruhigt Gottman jene, die sich im Szenario wieder erkennen. Erst ihr dauerhafter Einzug verurteilt 90 Prozent der Ehen zum Scheitern. Dann nämlich schlagen auch Rettungsversuche wie Einlenken fehl: Sie werden dann nicht mehr wahrgenommen. Gottman behauptet: Von später geschiedenen Paaren ignorierten in einer Studie 82 Prozent der Männer die Brückenschläge ihrer Frau, 50 Prozent der Frauen die ihres Mannes.

Noch aussagekräftiger ist laut Gottman, wie ein Paar über seine Vergangenheit spricht, ob es die Vergangenheit aus der Erinnerung positiv oder negativ darstellt. 94 Prozent derer, die ihre Beziehungsgeschichte spontan positiv schildern, erwarten auch eine glückliche Zukunft. Unglückliche Paare erinnern sich sowohl weniger als auch hoben sie negativere Ereignisse/Erlebnisse hervor, da sie sich auf die Fehler des Partners konzentrierten.

Gottmans Fazit: Auch bei glücklichen Paaren wird geschrien und die Türen knallen. Das Streiten an sich sage wenig aus, vielmehr, ob beide auf dieselbe Weise mit Konflikten umgehen – hitzig, aber konstruktiv streiten, dem Streit aus dem Weg gehen nach der Devise des Menschen Engel ist die Zeit, sachlich konstruktiv diskutieren. Laut Gottman gibt es nicht die eine „richtige“ Konfliktlösmethode.

Mittels Test zur Haltbarkeitsprognose

Mit dem Versuch, das Scheidungsrisiko frühzeitig zu erkennen, ist Gottman nicht alleine. Rund 50.000 Eheberater, Pfarrer und Seelsorger weltweit empfehlen heiratswilligen Paaren den Prepare-Enrich-Test. Über eine Million Paare haben bisher an dem Verfahren teilgenommen. Der Entwickler, der US-Eheforscher David Olson, gibt an, mit Hilfe des 1986 veröffentlichten Fragebogens in rund 85 von 100 Fällen korrekt vorherzusagen zu können, ob ein Paar glücklich oder unglücklich verheiratet sein oder geschieden werde. Liebe sei dagegen kein gutes Kriterium für die Prognose, ob eine Ehe erfolgreich werde, meint Olson. In einigen Regionen der USA trauen Pfarrer angeblich nur noch Paare, die zuvor den Test absolviert haben.

Wie das Ergebnis im Detail ausfällt, spielt weniger eine Rolle; die Sorge gilt einer realistischen Aussicht auf die Ehe. In Deutschland sind in der Anwendung des testtheoretisch solide fundierten Verfahrens rund 1.250 Anwender geschult; Normwerte aus dem deutschsprachigen Raum liegen laut Andreas Bochmann, der die Rechte an der deutschen Version hält, von rund 1.000 Paaren vor.

Ein Anwender und zugleich Ausbilder für das Verfahren ist Joachim Lask (<http://www.xislask.de/eheberatung1.htm>), der in Mühlthal bei Darmstadt in seiner Psychologischen Praxis Eheberatungen – „Online-Ehe-Kurs: Warum und wie die Liebe bleibt?“ anbietet. Er erläutert das Prinzip: Die Partner kreuzen unabhängig voneinander die Antwortalternativen zu je 165 Fragen an.

Die beziehungsrelevanten Themen sind: Erwartungen an die Ehe, Persönlichkeit, Kommunikation, Konfliktlösung, Finanzen, Freizeit, Sexualität, Kinder, Familie und Freunde, Rollenverständnis und Glauben. Festgestellt werden dabei auch Ergebnisse zur Persönlichkeit, ein Strukturmodell von Paarbeziehung und Herkunftsfamilie, und die Übereinstimmung der Paare in beziehungsrelevanten Themen. Eine hohe Übereinstimmung von 80 Prozent deutet

auf ein geringes Scheidungsrisiko hin. Und wenn das Paar nur wenig übereinstimmt? Lask rät nicht ab zu heiraten, sondern er weist darauf hin, dass diese Paare an bestimmten Themen besonders arbeiten müssen.

Glück gibt Gesundheit

Auf seiner Web-Site weist Lask darauf hin, dass die meisten Ehen im dritten, fünften und neunzehnten Jahr geschieden werden. Die Scheidungswahrscheinlichkeit sinke über die Jahre kontinuierlich, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das erste Kind ausziehe. Dann steige sie für kurze Zeit stark an, falle aber wieder.

Eine Studie im Auftrag des National Institute of Mental Health in den USA zeigt, dass sich die Trennungsgründe von früh und spät geschiedenen Paaren unterschieden. In der ersten kritischen Periode bis zum siebten Jahr erfolgte die Trennung mittels offenem, emotionsgeladenem Kampf.

Die zweite kritische Periode für den Bestand einer Ehe in der Lebensmitte ist gekennzeichnet durch Entfremdung, unterdrückte negative Gefühle und mangelndes Interesse aneinander. Wenn die Partner diese Leere – verschärft oft durch den Auszug der Kinder – realisieren, suchen sie anderswo Erfüllung – zum Beispiel in einer Affäre. Von einer Eheberatung profitieren die offen streitenden Paare mehr, weil in ihrer Beziehung noch Feuer ist, so die Studie.

Grund genug, für eine glückliche Partnerschaft zu kämpfen, ist auch die Gesundheit. Eine unglückliche Ehe oder Scheidung verkürzt das Leben um rund vier Jahre, informiert Gottman. Ursache sei der chronische Stress, der Bluthochdruck und Herzerkrankungen begünstigt und das Immunsystem schwäche.

Partner pflegen zudem einen gesundheitsbewussteren Lebensstil, schicken einander zum Arzt und sorgen für den anderen. Da es für den Mann in der Entwicklungsgeschichte überlebensnotwendiger war, anhaltend alarmbereit zu sein, sobald sich ein Raubtier näherte, reagiere er noch heute stärker als die Frau mit einem Anstieg von Adrenalin-Spiegel, Blutdruck und Herzfrequenz. So begründet Gottman, dass es in 85 Prozent der Fälle der Mann ist, der sich aus einem Streit ausklinkt, den Raum verlässt oder in eine scheinbar emotionslose Starre verfällt.

Um eheliche Gespräche von Beginn an auf den rechten Weg zu bringen, bieten Eheberater und Therapeuten Ehevorbereitungskurse an. Darin übt man/frau neben Kommunikation auch Stressmanagement. Wichtiger Impuls darin ist auch, Paare anzuregen, ständig über gemeinsame Lebensziele zu sprechen. Es gibt auch Ergebnisse: Nach drei Jahren sind unter den Paaren, die an diesem Eheseminar teilnahmen, 20 Prozent weniger geschieden.

Die Maximen klingen einfach und selbstverständlich: Mehr miteinander reden, genauer heraushören, was der andere wünscht, die Meinung des anderen stärker berücksichtigen, gemeinsam entscheiden. Aber geht das denn immer im Alltagsstress, wenn jeder vor sich hinarbeitet, von der Arbeit genervt ist? Muss nicht oft schnell entschieden werden, wodurch sich der andere übergangen fühlt? Ist es nicht zeitaufwendig, zwischen den Partnern einen annähernd gleichen Informationsstand herzustellen? Sind letztlich die Einfühlungskompetenzen von Menschen sehr unterschiedlich? Verändert nicht auch die Zeit und die Umstände die Partner unterschiedlich?

J. Linsler

Referentenentwurf: Reform des Unterhaltsrechts

Verbandsanhörung beim Bundesministerium der Justiz und Realisierungsaussichten



An der öffentlichen Anhörung nahmen 28 Verbände und Institutionen teil. Als Vertreter des BMJ nahmen Dr. Hubert Weis (Leiter der Anhörung), Dr. Birgit Grundmann (zuständige Referatsleiterin), Dr. Menne und Dr. Berringer teil. Neben unserem Verband waren u.a. vertreten Dr. Ingrid Groß, Deutscher Anwaltsverein, Jutta Puls, Deutscher Familiengerichtstag, Dr. Gebhard Mehrle, Deutsches Familienrechts Forum und Marion von zur Gathen, VAMV.
Foto: Judith Hofmann

Unser Verband hat – in Person des Bundesvorsitzenden Michael Salchow und des rechtspolitischen Sprechers Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune – am 21. 6. 2005 an der Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes (zum Inhalt siehe Report Nr. 104, Juni 2005/2, S. 4 ff.) teilgenommen.

Unser Verband, von unserem Bundesvorsitzenden zu Recht als der mitgliederstärkste Verband von durch Trennung und Scheidung Betroffenen, insbesondere der Kinder, vorgestellt, ist inzwischen bei Anhörungen eine „Institution“ (Professor Willutzki – Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages).

Nach Vorstellung der Verbände und Institutionen sowie deren erster Stellungnahme wurde seitens des BMJ eine für die weitere Sachbehandlung wichtige Erklärung abgegeben:

Man gehe davon aus, dass am 18. 9. 2005 Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag stattfinden. Der Referentenentwurf solle jedoch nicht der sog. Diskontinuität (Unterbrechung des Gesetzgebungsverfahrens durch Neuwahlen) zum Opfer fallen. Es sei vielmehr geplant, am 17. 8. 2005 einen Kabinettsbeschluss über den Referentenentwurf herbeizuführen, also einen Beschluss, mit dem die Bundesregierung sich den Referentenentwurf zu Eigen macht, und diesen zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme vorzulegen, also noch nicht das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Der Bundesrat werde erst **nach** den Neuwahlen zum Bundestag zum Entwurf Stellung nehmen. Der Entwurf werde also dort „Zwischengelagert“. Nach den Neuwahlen werde der Entwurf dann mit der Stellungnahme des Bundesrates zur (neuen) Bundesregierung zurückgeleitet und solle dann von dort aus in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Zwischenzeitlich liegen zu dem Referentenentwurf des BMJ bereits vorgeschlagene Folgeänderungen zur Unterhaltsrechtsreform in anderen Gesetzen vor. Zweifel an dem dezidiert erklärten Willen des BMJ, die Unter-

haltsrechtsreform nunmehr tatsächlich zu realisieren, sind daher nicht veranlasst.

Im Anhörungstermin wurden die drei Eckpunkte der Reform herausgestellt, nach denen sich der Ablauf der Diskussion richtete:

- ▣ Förderung des Kindeswohls,
- ▣ Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung,
- ▣ Vereinfachung des Verfahrens/Entlastung der Justiz.

In der Diskussion nahmen wir für den Verband, auch unter Bezugnahme auf unsere bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme (im letzten Report abgedruckt) intensiv die Möglichkeit wahr, unseren Standpunkt darzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Förderung der Kinder, auch durch die neue Rangordnung, des Grundsatzes der unterhaltsrechtlichen Eigenverantwortung nach Scheidung der Ehe (§ 1569 BGB E), der Möglichkeit der Beschränkung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs sowohl der Höhe als auch der Zeit nach (§ 1578 b BGB E) sowie

hinsichtlich der unserer Ansicht nach etwas verunglückten, geplanten weiteren Gleichstellung der Unterhaltsansprüche der nicht verheirateten Elternteile (Mutter und Vater) nach § 1615 I Abs. 3 S. 1 BGB E.

Nach dem vorgesehenen Entwurf richtet sich dieser Unterhaltsanspruch weiterhin nach den Vorschriften über den Verwandtenunterhalt unter deren entsprechender Anwendung. Andererseits soll eine Gleichstellung mit dem Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB (Betreuungsunterhalt) erfolgen, so dass hier ein Widerspruch vorliegt, denn nach den Vorschriften über den Verwandtenunterhalt kann sich der Unterhaltsanspruch des nicht verheirateten Elternteils bei Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nach dem Verdienstaufschlag richten. Dies würde eine Besserstellung gegenüber dem betreuenden, geschiedenen Elternteil bedeuten.

Wir haben vorgeschlagen, beiden Unterhaltsansprüchen die Vorschrift des § 1570 BGB zugrunde zu legen, auch mit der neuen Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung in § 1578 b BGB E. Wir haben ferner darauf verwiesen, dass aufgrund der Übergangsvorschriften keine Entlastung der Justiz zu erwarten, sondern eine weitere Belastung zu befürchten sei, denn es werde nun die Möglichkeit bestehen, auch bereits bestehende Vereinbarungen und Titel abzuändern, wenn dies dem Berechtigten zuzumuten ist, es werde also eine quasi verschärfte Möglichkeit der Abänderungsklage im Sinne von § 323 ZPO geschaffen.

Als Ergebnis der Anhörung halten wir eine grundsätzliche Zustimmung **sämtlicher** an-

Wofür sich Deutschlands Kinder und Jugendliche wirklich schämen

„Das Leben birgt viele Peinlichkeiten. Ich hoffe, die schlimmsten habe ich hinter mir!“ (Realschülerin, 15 Jahre). „Wenn die Eltern zur Disco kommen, um einen da rauszuholen, zum Beispiel mit Hilfe einer Durchsage vom DJ“ (Realschülerin, 16 Jahre).

„Was jedem passieren kann, muss mir nicht peinlich sein!“ (Sonderschülerin, 15 Jahre). Wofür schämt sich die Jugend im Jahr 2005? Das wollte die neue ELTERN FOR FAMILY (EVT 13.07.05) wissen und befragte 1427 Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 19 Jahren. Die Ergebnisse im Einzelnen:

Am meisten schämen sich Kinder und Jugendliche für Ungeschicklichkeiten wie Hinfallen oder Dinge-Fallen-Lassen (25 %) und dafür, wenn die Hose reißt oder der Bikini verrutscht (24 %).

Weitere Antworten in ELTERN FOR FAMILY auf die Frage: „Jedem passiert manchmal etwas Unan-

genehmes. Wofür würdest du dich wirklich schämen?“ 22 % geben an: Wenn Freunde Missgeschicke oder Vertrauliches weitertragen bzw. für schlechte Leistungen.

15 % sagen: Wenn ich in der Schule falsche Antworten gebe und ausgelacht werde oder weine. 13 % schämen sich, wenn sie verantwortlich sind für Verletzungen, Kränkungen, Beleidigungen anderer; für ungepflegtes Äußeres, schmutzige Klamotten; bei Blähungen, Rülpsen, Schluckauf. 11 % würden am liebsten in Grund und Boden versinken, wenn sie sich bei einem Vortrag oder auf der Bühne verhaspeln. Genau so viele Kinder und Jugendliche schämen sich, wenn sie jemand auf der Toilette oder im Bad sieht.

Und von wegen cool! „Megapeinlich“ ist einem 14-jährigen Realschüler „eine Frisur, die niemandem gefällt!“

gehörten Verbände und berufsrechtlichen Körperschaften zum Referentenentwurf fest, wobei insbesondere die Stärkung des Kindeswohls einhellig begrüßt wurde.

Nachdem Rechtsanwalt Dr. Braune auch Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist, liegen diesem die von der Bundesrechtsanwaltskammer eingeholten Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern sowie diejenige der Bundesrechtsanwaltskammer selbst vor. Auch hier ist einhellige Zustimmung zum Referentenentwurf festzustellen, allerdings mit der Maßgabe, dass die vorgesehene neue Rangfolge in § 1609 BGB E zu Problemen führen wird.

Die neue Bestimmung sieht den Vorrang des Unterhalts der minderjährigen und privilegierten volljährigen Kinder (Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen) vor. Dies führt bei fehlender Leistungsfähigkeit zu einer Verringerung der steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten, die sich aus dem begrenzten Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG) ergeben. Insgesamt führt dieses zu einer Verringerung der für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehenden Mittel und damit auch zu einer mittelbaren Beeinträchtigung der Unterhaltsansprüche der betreuenden Ehegatten, aber auch zu einer mittelbaren Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Mittel der mit diesem zusammenlebenden Kinder.

Hierauf haben wir in der Anhörung ebenfalls verwiesen, obwohl das BMJ für die steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten nicht zuständig ist.

Aus dem Kreis der Teilnehmer (Deutscher Familiengerichtstag) wurde die vom Verband bereits seit langem erhobene Forderung nach einem Familiensplitting erhoben, was mit Beifall bedacht wurde.

Ein weiteres Problem der vorgesehenen neuen Rangfolge ist, dass diese zu einer erheblichen Komplizierung des Unterhaltsrechts in der Regelung der Ziff. 2. des Entwurfs führen kann, wenn Unterhaltsverpflichtungen nicht nur gegenüber einem geschiedenen Ehepartner, sondern auch gegenüber dem aktuellen Ehepartner und/oder der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes bestehen. Können neben dem vorrangigen Kindesunterhalt nicht alle Unterhaltsansprüche nach Maßgabe des vollen Unterhaltsbedarfs befriedigt werden – was eher die Regel als die Ausnahme sein wird – sind mehrere Unterhaltsbeziehungen zu klären.

Eine Mangelfallregelung dürfte nur noch innerhalb der Rangstufe 2 stattfinden, aber eine Vielzahl von Fragen aufwerfen, die bisher wegen der Nachrangigkeit der Unterhaltsansprüche aus der zweiten Ehe nicht auftreten konnten, z.B.:

Gleichrangig berechtigt sind Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären.

Gleichgestellt ist der Ehepartner aus einer langen Ehedauer.

Wenn nun zwei oder mehrere unterhaltsberechtigten Personen im gleichen Rang vorhanden sind, kann nicht einfach der unter Berücksichtigung des Selbstbehalts zur Verfügung stehende Betrag zu gleichen Teilen auf die unterhaltsberechtigten Personen verteilt werden. Es wird vielmehr festgestellt werden müssen, wie hoch der Unterhaltsanspruch im Einzelfall unter Berücksichtigung aller in dem jeweiligen Unterhaltsrechtsverhältnis relevanten Umstände ist, um dann anteilig eine Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages vornehmen zu können.

Hier taucht dann auch das Problem der Erwerbsobliegenheit auf.

Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf in seiner weiteren Entwicklung die vorgesehene neue Rangfolge von § 1609 BGB E noch einmal überarbeitet.

Problem ist weiter, was eine „Ehe von langer Dauer“ ist. Der Referentenentwurf sieht keine fixe Zeitgrenze vor und überlässt es dieses wieder den Einzelfall-Entscheidungen der Gerichte.

Nähere Anhaltspunkte als Grundlage für diese Entscheidung wären wünschenswert.

Nach wie vor ungelöst ist das vom Verband aufgeworfene Problem der Anrechnung des Kindergeldes nach § 1612 b V BGB, die bisherige Anrechnung bzw. (teilweise) Nichtanrechnung soll nicht geändert werden.

Dem haben wir – auch angesichts der vorliegenden BVerfG-Entscheidungen – mit Nachdruck widersprochen.

Die grundsätzlichen Forderungen des Verbandes waren dem BMJ bei einem Besuch des Bundesvorsitzenden im Januar 2005 vorgelegt worden, noch bevor der Referentenentwurf veröffentlicht wurde.

Nach dessen Vorlage haben wir sie in eine schriftliche Stellungnahme umgewandelt und im Anschluss an die Anhörung – innerhalb der gesetzten Frist – eine weitere, ergänzende schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Diese wird ebenfalls in der nächsten Report-Ausgabe abgedruckt.

Trotz punktueller Kritik und einzelnen Änderungsvorschlägen würden wir mit dem derzeitigen Entwurf etwa 75 % unserer Forderungen als verwirklicht ansehen dürfen. Selbstverständlich werden wir auch weiterhin daran arbeiten, dass dieser Prozentsatz noch erhöht wird.

*Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune,
Rechtspolitischer Sprecher des Verbandes ISUV/VDU
Michael Salchow,
Bundesvorsitzender*

Auf die Familie gekommen

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) begrüßt es, dass alle Parteien die Familie und entsprechend die Familienpolitik wieder einmal im Wahlkampf zum Megathema machen wollen. Der Verband kritisiert, dass in Wahlkämpfen immer wieder das Hohe Lied auf Familie und Familienpolitik gesungen wird, jedoch zwischen den Wahlkämpfen Familienpolitik zum Nulltarif betrieben wird. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) fordert seit Jahrzehnten schon eine nachhaltige Familienpolitik, allerdings kann – unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Regierung – davon keine Rede sein. Schließlich haben Armut auf Grund von Scheidung und damit eng verbunden Kinderarmut in den letzten 20 Jahren ständig zugenommen.

Der Verband fordert erneut, dass sich Familienpolitik nicht an der Lebensform, sondern an der Anzahl der zu betreuenden Kinder orientieren muss.

Der Bundesvorsitzende Michael Salchow stellt dazu fest: „Nach unserer Auffassung ist Familienpolitik heute sehr eng verbunden mit Bevölkerungspolitik. Familienpolitik muss sich an den Kindern orientieren, nicht am Ehering. Es geht nicht, dass Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern materiell schlechter dastehen, weil der Staat die Eltern wie Ledige besteuert. Liest man die Parteiprogramme, so wird dort recht undifferenziert weiterhin vom Bund fürs Leben ausgegangen, jeder weiß aber doch, dass heute mehr als jede dritte Ehe geschieden wird. Wir fordern von den Parteien, dass Geschiedene mit Kindern und Verheiratete mit Kindern gleichgestellt werden. Geschie-

dene mit Kindern müssen wie Verheiratete weiterhin nach Steuerklasse III besteuert werden. Alternativ wäre denkbar, den Kindesunterhalt von der Steuer abzusetzen.“

Der Verband möchte eine Diskussion zum Leitbild Familie anstoßen. „Familie ist überall dort, wo man familiär, also vertraut, miteinander umgeht. Familie ist dort, wo Kinder betreut werden. Dies ist der Kern der Familie.“, meint Salchow.

Ausdrücklich begrüßt werden die versprochenen Maßnahmen: der Ausbau der Kinderbetreuung, der Kinderbonus von monatlich 50,- € als Beitragsermäßigung in der Rentenversicherung, die Gebührenfreiheit von Kinderbetreuung, das Elterngeld, die Einführung eines Kindergrundfreibetrages.

Salchow hob in diesem Zusammenhang hervor: „Für uns ist es wichtig, dass getrennt lebende oder geschiedene Eltern genauso von den hoffentlich nach der Wahl eingelösten Versprechungen profitieren wie verheiratete.“

Josef Linsler

Katholische Kirche und Scheidung

Wehe dem, der scheitert?

Die Zahl der scheiternden Ehen, auch unter Christen, nimmt deutlich zu. Längst zeigt die Statistik keine bemerkenswerten Unterschiede mehr im Verhalten von Christen und Nichtchristen, von Christen anderer Konfessionen und Katholiken. Jede dritte Ehe scheitert in der BRD. Schwerpunkte des Scheiterns scheinen das dritte/vierte Partnerjahr sowie die Zeit nach ca. 20 Ehejahren zu sein. Trennung und Scheidung vollzieht sich unabhängig vom Glauben. Dabei hat sich die Scheidungspraxis der Katholiken vom Verbot der Kirche genauso entfernt. Ähnliches gilt für Empfängnisverhütung und die Einstellung zur Sexualmoral insgesamt. In diesen Punkten gibt es eine Art Kirchenspaltung, die Benedikt XVI. überwinden muss, wenn die Fremdheit und der lautlose Auszug aus der Kirche nicht noch zu nehmen sollen. Fakt ist aber auch gerade in unserer Zeit: Die Treue ist und bleibt ein hohes Ideal, das es zu schützen gilt.

1. „Rahmenrichtlinien“ in der Heiligen Schrift

Die eindeutige Lehre des Neuen Testaments ist die Verkündigung einer unauf lö s lichen Ehe. Wenn Mann und Frau sich vor Gott und den Menschen in Liebe verbinden, sollen sie in Treue zusammenstehen, „bis der Tod sie scheidet“.

Was ist aber gemeint: Tod der Liebe oder physischer Tod? Im Alten Testament haben wir „wegen der Herzenshärte der Menschen“ wie Jesus argumentiert, noch die Scheidungsmöglichkeit, die aber einseitig dem Mann vorbehalten war und damit letztlich der Unterdrückung der Frau diente. Für Jesu Botschaft, die insgesamt ein Evangelium der Treue und der Verlässlichkeit ist, gilt: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen!“ Diese radikale Forderung Jesu war sogar für die Jünger erschreckend; denn Petrus reagiert darauf: „Dann ist es besser, nicht zu heiraten ...!“

Die drängende Frage ist und bleibt: Verbindet Gott im Himmel alles, was sich auf Erden bindet? Kann Gott etwa für Leichtsinn, Dummheit oder gar Täuschung und Betrug der Partner verantwortlich gemacht werden?

Die Tatsachen zeigen uns, dass es auch den Tod der Liebe gibt, eine Liebe, die nicht selten in Hass umschlagen kann. Die Ostkirchen und die reformatorischen Kirchen bringen deswegen das Wort „bis der Tod euch scheidet“ nicht nur mit dem Lebensende des Partner, sondern auch mit dem Tod der Liebe zusammen.

Ehen können aus verschiedenen Gründen zerbrechen. Dies geschieht in der Regel durch die „Schuld“ beider Partner, wobei aber auch festgestellt werden muss, dass Scheitern nicht immer mit Schuld identisch ist; Scheitern hat sehr viel mit menschlicher Begrenztheit zu tun.

Zum Beispiel scheitern heute viele Ehen an Überforderung des Partners: das Maß an Zärtlichkeit, Geborgenheit und Sicherheit, das vom anderen erwartet wird, kann oft nicht erbracht werden. Ein anderer Grund ist das Wegbrechen sämtlicher Si-

cherungen, die es früher gab (ob das immer gut war, bleibt dahingestellt!).

Schließlich sind die höheren Belastungen nicht zu übersehen. Ebenso ist das gesteigerte Verlangen nach Glückserfüllung nicht mehr einfach vom Partner zu erbringen. Denken wir nur einmal an die vielen – teils oberflächlichen und widersprüchlichen – Untersuchungen zur Sexualität, die für viele Paare Beispielcharakter bekommen – und deswegen zu Überlastung führen können.

Der Weg von der Eheschließung bis zur Scheidung ist oft lang, bitter und quälend. Die Partner werden dabei jahrelang seelisch überfordert, geraten nicht selten in psychosomatische Krankheiten oder Depressionen.

2. Es gibt keine unvergottliche Schuld

Schuld kann immer verziehen werden. Das lehrt die Schrift eindeutig. „Wem ihr die Sünden erlasst, dem sind sie erlassen.“ – Dieses Wort Jesu steht nicht in der Verfügbarkeit der Kirche, als könnte sie sich weigern, Sünden nicht zu erlassen, wenn die rechte Gesinnung vorhanden ist.

Die Vergebung gilt für jeden menschlichen Bereich; das Scheitern an der Ehe darf nicht ausgeklammert werden. Vorausgesetzt sind natürlich Einsicht, Umkehr – so weit möglich, ohne neues Unrecht zu schaffen –, guter Wille.

Dort, wo die Ehe nicht mehr hergestellt werden kann, muss ein Neuanfang möglich sein; denn Trennung und Verlust enthalten auch eine Chance zu einer Neuorientierung. Dabei ist Versöhnung, das wird oft übersehen, unabdingbar vorausgesetzt. Weil man/frau sich nicht versöhnt hat, scheitert nicht selten auch die Zweitehe. Also wäre der Versöhnungsdienst der Kirche besonders gefragt.

Im Judentum, bei Paulus und in der frühen Kirche gab es entsprechende Ansätze. Zumindest einige Kirchenväter und Teilkirchen belegen, dass man Kompromisse fand, um die Forderung Jesu nach Unauf lö slichkeit der Ehe den Erfordernissen des konkreten Lebens anzupassen.

Klar muss auch gesagt sein, dass Ehebruch – wegen des Zusammenhangs mit der Treue Gottes zu uns – in der Kirche immer als ein schweres Vergehen betrachtet wurde. Vorausgesetzt sind natürlich immer die Einsicht und das entsprechende Wollen. Gescheiterte Paare sind heute mehr denn früher um Schadensbegrenzung bemüht. Das ist eine Grundforderung, die noch zu wenig in der kirchlichen Verkündigung beachtet wird. Ich denke zum Beispiel an einen Versöhnungsritus, der ganz am Ende steht und die Partner auch religiös gesehen voneinander trennt.

Wenn eine Ehe zerbrochen ist, macht es wenig Sinn, diesen dunklen Zustand unter Umständen ein Leben lang durchzustehen: Versöhnung ist möglich. Hätten wir in der römischen Kirche schon den verheirateten Priester, dann dächte die Kirche bei Scheidung und Wiederverheiratung möglicherweise milder!



3. Haltung der Kirche

Die Haltung der katholischen Kirche ist dagegen nur zunächst eindeutig: Weil die Ehe ein Sakrament ist, also ein göttliches Zeichen der Liebe und der unverbrüchlichen Treue, bleibt die Ehe auch dann bestehen, wenn sich die Partner trennen und/oder eine neue Verbindung eingehen.

Es geht immer darum, einerseits an Jesu Forderung zur ehelichen Treue festzuhalten, was ja auch dem Ideal und dem Wunsch der Paare entspricht, wenn sie heiraten. Andererseits geht es aber auch darum, nach pastoralen Möglichkeiten zu suchen, um den Christen ein versöhntes Leben mit der Gemeinde möglich zu machen.

Zwei Dinge sind aber in diesem Zusammenhang wichtig: Einmal legt die Kirche selber die Merkmale für ein Sakrament fest. Das Sakrament der Ehe geht, jedenfalls in unserer Form, nicht auf Jesus Christus zurück – übrigens außer dem Abendmahl kein Sakrament, das sich unmittelbar auf Jesus berufen könnte.

Die Kirche hat das Sakrament der Ehe und die anderen nach dem Leben so ge-

Kirche und Scheidung

staltet, dass ein menschenwürdiges und Gott verbundenes Leben vom Anfang bis zum Ende zeichenhaft, spiritualistisch sichtbar werden konnte. Wobei die Zeichen die spiritualistische Hilfe schenken sollen: Das Sakrament – so heißt es – bewirkt das, was es anzeigt.

Die Kirche kann also die Kriterien der Sakramente jederzeit neu festlegen. In Bezug auf das Ändern ist zu fragen, ob alle Paare, die kirchlich getraut werden, wirklich ein Sakrament empfangen wollten. Manche haben das erst viel später im Glauben erfasst und realisiert, andere nie. Insofern ist es nur folgerichtig, dass sich bei weitem nicht mehr alle getauften Christen auch kirchlich verheiraten.

Andererseits ist die Vorbereitung auf die Ehe und Trauung viel intensiver als früher, insbesondere auch die Beteiligung am Traugottesdienst. Früher wurde der Ritus weitgehend dem Traupriester überlassen. Bemerkenswert muss, dass die steigende Zahl der Nichtigkeitserklärungen praktisch einer Scheidungspraxis der Kirche besonderer Art gleichkommt. Die „Flucht in die Ungültigkeit“ bestünde nach manchen Autoren für ein Drittel der zivil Geschiedenen. In den USA wurden 1970 5.400 Ehen annulliert, zehn Jahre später waren es bereits 53.900. In der BRD sind entsprechende Zahlen unter geheimem Verschluss.

Gründe für die Nichtigkeitserklärung sind zum Beispiel: Täuschung, mangelnder Ehwille, Ausschluss von Kindern, chronischer Alkoholismus ... alle diese Tatbestände müssen für die Zeit vor dem Eheabschluss nachweisbar sein. Oft genügten allerdings „eidesstattliche Erklärungen“.

Die Ehe als Sakrament

In Anlehnung an die Ehepastoral der evangelischen und der orthodoxen Kirche, die keineswegs als leichtfertig zu bezeichnen ist, muss die katholische Kirche einen Weg suchen, der treu zur Lehre und zum Sakra-

ment steht, zugleich aber die Barmherzigkeit Gottes denen vermittelt, die an dem großen Anspruch der Treue und der Unauflöslichkeit gescheitert sind.

Manchmal wird es die Erfahrung bestätigen, dass erst die zweite oder gar dritte Ehe als eine wirkliche Ehe und Lebensgemeinschaft im Sinne Jesu angesehen werden kann. Eine weitere Forderung ist auch, dass vor der kirchlichen Trauung eine intensivere Evangelisierung der Brautleute stattfindet. Die früheren Brautleutetage und -seminare reichten dazu nicht aus – jedenfalls wenn wir als Vergleich die Voraussetzungen zum Erwerb des Führerscheins nehmen.

Sie sind oft nur auf den Eheabschluss fixiert und zeigen zu wenig das Neue und das Besondere des Christlichen auf. Für die meisten Paare wäre erst einmal ein Glaubenskurs nötig.

Besondere Zuwendung muss jenen wenigen Paaren gelten, die nach dem Scheitern ihrer Ehe um eine kirchliche Form – wie auch immer – für ihre Zweitehe erbitten. Gebet und Segen grundsätzlich zu verweigern, ist nicht im Sinne Jesu und einer einladenden Seelsorge.

Die Verantwortung der Kirche

Es ist falsch, die Last dieser Wege allein den Seelsorgern zu überlassen, es ist die ganze Gemeinde gefragt. Oft sind die Pfarrer weiter als die Gemeinden. Oft ist die Härte der Seelsorger nur ein Spiegel für die Herzenshärte der christlichen Gemeinde. Die Gemeinde trägt Mitverantwortung für alle ihre Glieder.

Des Weiteren finde ich die Maßnahmen, die gegen geschiedene und wiederverheiratete, in kirchlichen Diensten stehende Mitarbeiter getroffen werden (z.B. Entlassungsdrohung), als überholt und pastoral wenig sinnvoll. Es wird nur Verbitterung geschaffen, die oft in die nächste Generation

weiter reicht. Ganz zu schweigen von der kirchlichen Praxis, die noch über die Mitte des letzten Jahrhunderts üblich war:

Ich zitiere aus einer „Oberhirtlichen Strafsentenz“, von 1954, die zum Teil noch von Pfarrern von der Kanzel verlesen wurde:

„Zu unserem großen Schmerz haben Wir erfahren, dass Frau NN eine bürgerliche Ehe mit dem geschiedenen, evangelischen Herr NN geschlossen hat und diese vor Gott und dem Gewissen ungültige Verbindung zum öffentlichen Ärgernis der Gläubigen fortsetzt.

Entsprechend der kirchlichen Vorschrift haben Wir die Genannte durch ein eigenes oberhirtliches Mahnwort aufgefordert, die sündhafte Verbindung aufzugeben, haben ihr auch kirchliche Strafen angedroht, sofern sie im Ungehorsam gegen das göttliche Gesetz verharrt ...

In Kraft unserer oberhirtlichen Vollmacht und Gewalt erklären wir hiermit die Genannte ... der kirchlichen Strafe nach can. 2356 des kirchlichen Gesetzbuches verfallen. Sie soll von heute an ausgeschlossen sein vom Empfang der hl. Sakramente und überdies des kirchlichen Begräbnisses verlustig werden, sofern sie in ihrer unbußfertigen Gesinnung bis zum Tode verharrt ...“

Schließlich ist es für viele kritische Christen unverständlich, wenn die Kirche ausgerechnet in der Ehefrage (wie übrigens in der Zölibatsfrage auch – der Gedanke des Machtmissbrauchs durch die Kirche liegt nahe!) sich auf keinerlei Kompromisse einlässt, während sie andere deutliche Weisungen des Evangeliums überspielt, um zwei Beispiele zu nennen:

- Ihr sollt nicht schwören.
- Ihr sollt auf Erden keinen euren Vater nennen.

In unseren Gemeinden muss ein Klima geschaffen werden, das gescheiterte Christen (gleich wo die Schwierigkeiten liegen) auf geschwisterliche Weise annimmt, damit dem Seelsorger alle Wege, die zur Aussöhnung führen, offen bleiben.

Dabei ist die Wiederzulassung zu den Sakramenten nicht das einzige Maß. Es geht u.a. auch um die Sorge für die Kinder aus der Zweitehe.

Wir haben in unserer Gemeinde sehr gute Erfahrungen mit Christen gemacht, die an der Kirche zu zerbrechen drohen. Das gilt zum Beispiel für die seelsorgerliche Begleitung jener Paare, die ohne Trauschein zusammenleben, das gilt für „Rentner-Lebensgemeinschaften“ genauso wie für Wiederverheiratete. Bei uns gibt es auf all diesen Feldern ein versöhntes Miteinander.

Gerade die Kirche, die sich auf Jesus Christus beruft, muss solche Schwierigkeiten aushalten und darf nicht zusätzliche Verbitterung schaffen.

Der Autor Rudolf Breitenbach ist Pfarrer in St. Michael in Schweinfurt. Er feierte gerade seinen 70. Geburtstag. Er ist allseits beliebt und geachtet bei Jung und Alt.

MEINUNG Von Gott und der Welt verlassen ...

Wir wissen von den Gefühlen vieler Mitglieder: Es ist tief unmenschlich, unversöhnlich und verletzend, es widerspricht eigentlich dem Kern der christlichen Botschaft, wenn die katholische Kirche Geschiedene vor den Kopf stößt, indem sie ihnen die Kommunion und den kirchlichen Segen verweigert, wenn sie wieder heiraten, ja die Wiederheirat verbietet. Wenn beispielsweise ein katholischer Religionslehrer wieder heiraten will, riskiert er seinen Arbeitsplatz. Betreuerinnen in Sozialeinrichtungen, deren Träger die katholische Kirche ist, befürchten, dass sie auf Grund ihrer Scheidung beobachtet werden und nicht wieder heiraten können. Ist es das Ziel der Kirche, dass diese Menschen ein unwürdiges Versteckspiel treiben müssen? Entspricht es der christlichen Botschaft, Christen die zweite oder gar die dritte Chance zu verweigern?

Wie sollen sich verlassene Partner/innen vornehmen, wenn sie von der Kirche Verständnis, Trost, Spiritualität, ... erwarten und von ihr zurückgestoßen werden? Noch verlassener, von Gott und der Welt verlassen. Es ist an der Zeit, dass die katholische Kirche über Rituale der Trennung nachdenkt. Damit könnte sie vielen Katholiken helfen, ja neue Gläubige gewinnen.

Umso wichtiger ist es, zu wissen, dass es in der katholischen Kirche Pfarrer wie Rudolf Breitenbach gibt, die bei aller berechtigten ethischen Strenge den „Versöhnungsdienst der Kirche“ hervorheben. „Gebet und Segen grundsätzlich zu verweigern ist nicht im Sinne Jesu und einer einladenden Seelsorge.“, hebt Breitenbach hervor. Mögen seine Worte möglichst weit in der Hierarchie der katholischen Kirche nach Oben dringen und zu einem entsprechenden Paradigmenwechsel anregen. J. Linsler

Neueste Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Mangelfall

Wegen der wirtschaftlich schwierigen Situation in Deutschland sinkt bereits seit mehreren Jahren bei vielen Familien das Familieneinkommen, so dass es den Betroffenen nicht mehr möglich ist, den an sich nach der Rechtsprechung angemessenen Unterhalt für Ehegatten und Kinder zu bezahlen. Man bezeichnet diese Situation in der Unterhaltsberechnung als **absoluten Mangelfall**, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbehaltes und gleichrangiger Berechtigter nicht ausreicht.

Ranggleich sind der getrennt lebende/geschiedene Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die sog. privilegierten volljährigen Kinder von 18 bis 21 Jahren, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§§ 1603 Abs. 2, 1609 Abs. 2 BGB). Nach BGH, FamRZ 2003, 363, können im Mangelfall **privilegierte volljährige Kinder aber im Regelfall außer Betracht bleiben**, da ihnen durchaus die Möglichkeit eröffnet sei, etwa durch Aufnahme einer Aushilfsbeschäftigung zur Deckung ihres notwendigen Lebensbedarfs selbst beizutragen (im absoluten Mangelfall ist der Unterhaltsanspruch der nicht ehelichen Mutter gem. § 1615 I Abs. 3 Satz 3 BGB gegenüber Kindes- und Ehegattenunterhalt nachrangig – BGH, FamRZ 2005, 347).

In aller Regel werden daher **im absoluten Mangelfall nur Unterhaltsansprüche des getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Pflichtigen** (seien sie gemeinsam oder nicht) zum Tragen kommen. Ist der Verpflichtete wieder verheiratet und der Ehegatte nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, in der Regel wegen Betreuung eines Kleinkindes, sind auch Unterhaltsansprüche des Ehegatten in die Mangelfallberechnung einzubeziehen. Diese erstreckt sich dann auf die Verteilung des Familieneinkommens für den Pflichtigen, den geschiedenen Ehegatten, die minderjährigen Kinder und den Ehegatten des Pflichtigen **nach Wiederheirat** (BGH, FamRZ 2003, 363 [367]). **Es besteht Einigkeit in der Rechtsprechung des BGH und ihm folgend der Leitlinien der Oberlandesgerichte, dass im absoluten (oder auch anders genannten verschärften) Mangelfall Einsatzbeträge für den Verpflichteten und jeden der Berechtigten festzusetzen sind.**

Ob von einer Mangelfallgestaltung auszugehen ist, muss grundsätzlich durch eine Gegenüberstellung der Gesamtheit der Unterhaltsansprüche und der zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stehenden Mittel festgestellt werden (BGH, FamRZ 2003, 361). **Nicht einheitlich wurde von den Oberlandesgerichten entschieden, wie im Mangelfall das dem Pflichtigen zustehende anteilige Kindergeld zu verrechnen sein würde.** Etliche Oberlandesgerichte

(z.B. OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 701) und auch das Oberlandesgericht München vertraten die Auffassung, dass im Mangelfall als Kindesunterhalt nur der Zahlbetrag, d.h. der Kindesunterhalt nach Verrechnung des dem Pflichtigen zustehenden anteiligen Kindergeldes berücksichtigt werden müsse, wenn hierdurch ein Mangelfall rechnerisch vermieden werden könne.

Der Zahlbetrag nach dieser Rechtsprechung ist also der geschuldete Unterhalt gem. der Eingruppierung in die Düsseldorfer Tabelle, d.h. der Tabellenunterhalt abzüglich des dem Pflichtigen zustehenden anteiligen Kindergeldes (ab Gruppe 6 wird nach dem Gesetz das hälftige Kindergeld angerechnet und bei Gruppen unter Gruppe 6 entsprechend weniger – nach der gesetzlichen Regelung wird bei den Gruppen 1 bis 5 das dem Pflichtigen zustehende hälftige Kindergeld hergenommen, um zu gewährleisten, dass Kindesunterhalt gem. Gruppe 6 = 135 % des Regelbetrages geleistet wird). Die Rechtsprechung dieser Oberlandesgerichte führte daher zu einer Benachteiligung des Pflichtigen bei der Kindergeldverrechnung im Mangelfall. **Nach der Entscheidung BGH, FamRZ 2005, 347**, wurde das Urteil des OLG Stuttgart aber aufgehoben und ausgesprochen, dass **Kindesunterhalt bei der Bemessung weiterer Unterhaltspflichten sowohl im Rahmen der Bedarfsermittlung als auch bei der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners mit dem vollen Tabellenbetrag, nicht nur mit dem Zahlbetrag, zu berücksichtigen sei.**

Die Rechtsprechung des OLG Stuttgart führte dazu, dass im Mangelfall bei Einsetzung des Zahlbetrages für den Kindesunterhalt sich der Unterhaltsanspruch des gleichrangigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten erhöhte. Diese Rechtsprechung wurde, wie gesagt, vom BGH in seiner aktuellen Entscheidung nicht gebilligt, sondern er hat ausgesprochen, dass auch in der Mangelfallberechnung dem Pflichtigen der ihm noch zustehende Kindergeldanteil verbleiben müsse, und nicht dazu dienen dürfe, sozusagen den Unterhaltsanspruch des Ehegatten zu erhöhen.

Die Mangelfallberechnung hat in mehreren Schritten zu erfolgen:

Zunächst ist der volle Unterhaltsbedarf der einzelnen Berechtigten zu ermitteln, dann hat die Feststellung der Verteilungsmasse zu erfolgen und es ist zu prüfen, ob ein Mangelfall vorliegt. Anschließend sind die Rangfragen zu prüfen, d.h. Nachrangige sind auszuschließen. Anschließend muss der Unterhaltsbedarf der Vorrangigen ermittelt werden. Danach ist die anteilige Unterhaltskürzung bei den Gleichrangigen unter Einsatz von Mindestbeträgen zu ermitteln. In einem letzten Schritt ist das Kindergeld zu verrechnen und im Einzelfall kann je nach Lage des Falles eine Ergebniskorrektur erfolgen.

Im Mangelfall belaufen sich die Einsatzbeträge bei minderjährigen (und evtl. bei privile-

gierten) Kindern nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle = 135 % des Regelbetrages, bei getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten bei Nichterwerbstätigen auf 770,- €, bei Erwerbstätigen auf 890,- €. Der mit dem Pflichtigen zusammenlebende Ehegatte ist mit den Einsatzbeträgen beim Nichterwerbstätigen von 560,- € und beim Erwerbstätigen von 650,- € zu berücksichtigen. Erzielt der Unterhaltsberechtigte anrechenbares Einkommen, ist dieses vom Einsatzbetrag abzuziehen. Die nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf alle gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Unterhaltsansprüche zu verteilen.

Die prozentuale Kürzung berechnet sich nach der Formel $K = V : S \times 100$, K = prozentuale Kürzung, S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten, V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalt).

Zur Verdeutlichung dient nachfolgendes

Berechnungsbeispiel: Der pflichtige Ehemann verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen aus angestellter Erwerbstätigkeit (Nettoeinkommen abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen) von monatlich 2.050,- €. Die beiden Kinder sind sechs Jahre und drei Jahre alt. Die getrennt lebende Ehefrau erzielt wegen der Kinderbetreuung kein Einkommen und erhält das Kindergeld von 308,- €. Der gesetzliche Kindesunterhalt errechnet sich wie folgt: Nettoeinkommen M 2.050,- € abzüglich Kindesunterhalt für K_1 aus Altersstufe 1 (bis fünf Jahre) 262,- € und K_2 aus Altersstufe 2 (sechs bis elf Jahre) 317,- €. Resteinkommen des Mannes unter Vorwegabzug des Kindesunterhalts daher 1.471,- €, abzüglich 10 % berufsbedingte Aufwendungen (nach SüDL) 147,10 €, verbleibt 1.323,90 €, voller Bedarf hiervon = Ehegattenunterhalt 661,95 €. Die Unterhaltsansprüche aller drei Berechtigten ergeben sich mit 262,- € + 317,- € + 661,95 € = 1.240,95 €. **M hat noch 2.050,- € ./. 1.240,95 € = 809,05 €. Damit liegt ein Mangelfall vor, da M nicht der notwendige Selbstbehalt von 890,- € verbleibt.**

Es ist eine Mangelfallberechnung vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. SüDL, Stand 1. 7. 2005, Nr. 23.1) sind bei der Mangelfallberechnung Einsatzbeträge anzusetzen, und zwar für die Kinder aus Gruppe 6 = 135 % des Regelbetrages, K_1 daher 276,- € und K_2 334,- €, für F 770,- € (notwendiger Selbstbehalt), Summe der Ansprüche mithin 1.380,- €. Verteilungsmasse: 2.050,- ./. 890,- (notwendiger Selbstbehalt des erwerbstätigen M) = 1.160,- €. Prozentuale Kürzung: $1.160,- : 1.380,- \times 100 = 84 \%$. Prozentuale Kürzung daher: K_1 276,- € \times 84 % = 231,84 €; K_2 334,- € \times 84 % = 280,56 €; F 770,- € \times 84 % = 646,80 €. M kann von dem Kindesunterhalt anteiliges Kindergeld abziehen für K_1 34,- € und für K_2 25,- €.

Hans-Peter Peine
Fachanwalt für Familienrecht

Motive von
Männern

Motive
von
Frauen

zur Klärung der Vaterschaft mittels Gentest

Prinzipiell gilt, dass die Mehrheit der Analysen von Männern in Auftrag gegeben werden. Zu den Betroffenen zählen sowohl verheiratete und in fester Beziehung lebende Männer als auch die oftmals jüngeren Singles mit häufiger wechselnden Partnerinnen.

Verheiratete Männer sehen in der Regel keine Veranlassung, die eigene Vaterschaft in Frage zu stellen. Auch insgeheim gehegte Zweifel an der Treue der Partnerin oder Anspielungen aus dem Freundeskreis werden verdrängt, solange die Beziehung mit der Kindesmutter intakt bleibt. Erst die Streitigkeiten und gegenseitigen Verletzungen in einer Krisensituation bringen den Stein ins Rollen.

Beit die Partnerschaft gar in die Brüche, wird Ereignissen und Aussagen aus der Vergangenheit plötzlich eine andere Bedeutung beigegeben. Die Zweifel an der Vaterschaft wachsen und werden schließlich unerträglich. Die Kindesmutter wird einem Vaterschaftstest in dieser Situation zumeist nicht zustimmen wollen. Ist die zweijährige gesetzliche Anfechtungsfrist bereits verstrichen, bleibt dem Mann dann nur ein heimlicher Test als Ausweg aus der Misere. Auslöser für den Test sind letztlich Partnerschaftsprobleme. Sollte sich der Verdacht bestätigen, was zum Glück eher selten der Fall ist, sind die Folgen für die betroffenen Männer und Kinder besonders tragisch. Eine oft über viele Jahre gewachsene Vater-Kind-Beziehung muss neu bewertet werden.

Grundlegend anders als bei langjährigen Beziehungen ist die Ausgangslage für den Mann nach einer kurz andauernden Affäre. Aufgrund eines sexuellen Abenteuers zumindest finanziell die Verantwortung für ein Kind übernehmen zu müssen, wird selten widerspruchlos akzeptiert. Entsprechend groß sind die Zweifel an der Vaterschaft. Ein Test ist daher naheliegend und auch zu empfehlen. Zwar stürzt das Testergebnis so manchen jungen Vater in eine Lebenskrise, bewahrt im Gegenzug aber auch manch anderen vor jahrzehntelangen unrechtmäßigen Unterhaltsverpflichtungen. Mehr oder weniger fundierte Bemerkungen von Freunden und Bekannten über den vermeintlich nicht ganz tadellosen Lebenswandel der Kindesmutter motivieren gleichfalls so manchen Mann, den Test in Angriff zu nehmen.

Männer, die an sich bereit sind, sich in ihr Schicksal zu ergeben, werden häufig durch das Misstrauen der Mutter oder das der neuen Lebenspartnerin zu einem Test gedrängt. Nicht selten sind es diese Frauen, die erste Erkundigungen bei einem Untersuchungslabor einholen und, wenn es sein muss, auch den kompletten Testablauf organisieren.

Bleibt zu erwähnen, dass viele Männer, die seitens der Jugendämter zur Anerken-

nung der Vaterschaft aufgefordert werden, von sich aus den Weg der privaten Begutachtung beschreiten. Ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren kann so vermieden werden.

Vielfach melden heute sich auch Männer, deren Misstrauen durch die vermehrte Berichterstattung in den Medien geweckt wurde. Der fragwürdige Umgang mancher Talkshow-Redaktionen mit der sensiblen Thematik trägt maßgeblich dazu bei. Aber auch das durch die Bundesjustizministerin Frau Brigitte Zypries geplante Verbot von heimlichen Vaterschaftstests hat zahlreichen Männern kurzfristig ein Motiv für den Test geliefert. Reihenweise geben verunsicherte Männer an, rein prophylaktisch noch rasch einen Test machen zu wollen, bevor das Gesetz verabschiedet werde und dieses Tun dann strafbar werde.

Ein nicht unerheblicher Anteil der Abstammungsuntersuchungen wird von Frauen in Auftrag gegeben. Mütter von Babys, die innerhalb der gesetzlichen Empfängnisfrist mit mehreren Partnern geschlechtlich verkehrt haben, haben in Hinblick auf die weitere Lebensplanung normalerweise ein großes Interesse, den tatsächlichen Vater zu ermitteln. Im Gegensatz zu zweifelnden Vätern wissen die Kindesmütter dabei stets ganz genau, dass ein Vaterschaftstest tatsächlich von Nöten ist. Dies bedeutet, dass die Motive von Frauen für einen Gentest sehr konkret sind und nicht auf bloßem Misstrauen beruhen.

Oft beobachten wir die folgende Vorgehensweise: Die in einer festen Beziehung lebende Frau lässt aus verständlichen Gründen den Lebenspartner zunächst einmal außen vor. Ein Gutachten unter Einbeziehung des Mehrverkehrrers wird zeigen, ob der Partner überhaupt mit dem Problem konfrontiert zu werden braucht. Sollte der Mehrverkehrer durch den Test als Vater ausscheiden, bleibt der familiäre Frieden gewahrt, ohne dass die Mutter hierfür einen zwiespältigen „heimlichen“ Test heranziehen musste. Wird er hingegen als leiblicher Vater festgestellt, wird die Wahrheit dem (Ehe-)Partner hoffentlich nicht verschwiegen. Ansonsten hätte die Mutter auch gleich auf einen Test verzichten können.

Bei unehelich geborenen Kindern ist es die finanzielle Lage, die für die meist jungen Mütter eine rasche Klärung der Vaterschaft notwendig macht. Hier wird das Jugendamt als der gesetzliche Beistand des Kindes aktiv. Es fordert den von der Kindesmutter benannten Mann zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft auf. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, wird Klage vor dem zuständigen Amtsgericht erhoben und durch den

Seit in Deutschland Berichte die Runde machten, wonach fünf bis zehn Prozent der Kinder nicht von den in der Geburtsurkunde genannten Vätern abstammen, ist das Thema Vaterschaftstest in aller Munde. Und das mit gutem Grund. Bei jährlich etwa 700.000 Geburten in der Bundesrepublik Deutschland ergibt dies immerhin zwischen 35.000 und 70.000 „Kuckuckskinder“. Es sind wohl selten glückliche Umstände, die jemanden dazu veranlassen, mit Hilfe einer DNA-Analyse die biologische Abstammung eines Kindes zu klären. Das Motiv hierfür liegt angesichts dieser Zahlen jedoch klar auf der Hand. Egal, ob Mann oder Frau, ob jung oder alt, ob ledig oder verheiratet, immer geht es um die Antwort auf ein und dieselbe Frage: Bin ich der Vater oder bin ich es nicht? Ist es wirklich Paul oder vielleicht doch Hannes? Es ist die quälende Ungewissheit, die die Betroffenen nicht zur Ruhe kommen lässt, bevor nicht ein Gentest Gewissheit geschaffen hat. Durch unsere Beratungstätigkeit erfahren wir, dass die persönlichen Beweggründe für einen privaten Vaterschaftstest in Wahrheit sehr vielfältig sind.

Richter ein klärendes Gutachten eingeholt. Traf es zunächst den Falschen, wird der nächste Kandidat in die Begutachtung mit einbezogen. Ist die Vaterschaft dann bewiesen, können die Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden.

Lang ist die Liste von seltenen oder gar individuellen Motiven für einen Gentest. Mal ist es die Angst, bei einer in-vitro-Fertilisation könnten die Eizellen oder das Spermium verwechselt worden sein, ein anderes mal wird befürchtet, das Neugeborene wurde in der Klinik vertauscht. Tragische Schicksale werden offenbar, wenn eine 79-Jährige bekennt, im Krieg das Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein und nach so langer Zeit dann doch noch Gewissheit über die Abstammung von einem ihrer Kinder erlangen möchte. Schmunzeln hingegen wird der Unbeteiligte, wenn ein Vater an der Herkunft der Gene seines Sprösslings zweifelt, weil dieser kein Talent beim Fußball spielen zeigt und sich noch nicht einmal für diesen Sport interessiert. Auch nicht alltäglich ist die Situation, in der ein drei Monate altes Baby gleich von mehreren Paaren als Sohn in Anspruch genommen wird. So geschehen in einer Klinik nach der Tsunami-Katastrophe. Das Kind war eine von mehreren unbekannteren Einweisungen und konnte dank einer DNA-Analyse an die wahren Eltern übergeben werden.

Auch im hohen Alter besteht noch Klärungsbedarf und zwar insbesondere dann, wenn es darum geht zu zeigen, wer zum Kreis der Erben zählt. Offenbar gelten unversöhnbare Gegensätze zwischen zumeist dem Vater und dem Sohn als ein Indiz für fehlende Blutsverwandtschaft. Bevor der aus der Art geschlagene Sprössling unrechtmäßig erbt, wird sicherheitshalber doch noch getestet. Auch unehelich geborene Kinder realisieren zuweilen erst anlässlich der Aufteilung des Erbes, dass ihre Abstammung nie urkundlich festgehalten wurde. Hier kann eine DNA-Analyse unter Einbeziehung der vermeintlichen Halbgeschwister auch noch nach dem Tod des Vaters den erforderlichen Abstammungsnachweis erbringen.

Nach all dem Ungemach soll eines nicht verschwiegen werden. Es gibt auch die ganz ohne Streit von Mann und Frau in Eintracht veranlassenden DNA-Analysen. Es sind dies Eltern, die sich neben der standesamtlichen auch eine genetische Abstammungsurkunde für das gemeinsame Kind wünschen. Nicht Zweifel oder Unterhaltsansprüche, sondern Gewissheit für die Familie und Sicherheit für das Kind sind die Motive hierfür. Gleich was die Zukunft diesen Paaren bringen wird, Streitigkeiten über die Abstammung der Kinder werden nicht dazu gehören.

Dr. med. Stefan Breitling

Große Justizreform – Auffassungen der Justizministerin

Zypries: Reform muss Rechtsstaatlichkeit sichern und Justiz bürgernäher machen

In der Debatte über die sogenannte „Große Justizreform“ fordert Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die Abläufe in der Justiz so zu reformieren, dass Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die in und mit der Justiz Arbeitenden Verbesserungen unmittelbar spüren.

„Zügige Rechtsgewährung ist ein Markenzeichen des Rechtsstaats, sie sichert den Rechtsfrieden in der Gesellschaft. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss die Justiz zunächst ihre Binnenorganisation weiter verbessern und sich noch stärker am Dienstleistungsgedanken orientieren. Zu einer leistungsfähigen Justiz gehören effiziente Ablauforganisation, sachgerechter Personaleinsatz, flächendeckender Einsatz von EDV zur Rationalisierung und Beschleunigung von Abläufen sowie moderne Qualitätssicherungsmechanismen. In einem weiteren Schritt ist der Gesetzgeber gefordert, die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz durch Verfahrensvereinfachungen und mehr Transparenz langfristig zu sichern. Veränderungen in diesem Bereich müssen sich aber immer an dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit messen lassen“, sagte Brigitte Zypries.

Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode Vorschläge für eine weitgehende Reform unterbreitet, die damals von den Ländern mehrheitlich abgelehnt wurden.

„Deshalb ist es zunächst erfreulich, dass die Länder nun offenbar ihre ablehnende Haltung aufgeben. Oberstes Gebot bei den Reformüberlegungen bleibt für mich aber, effektiven Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Das gilt in besonderem Maß bei Grundrechtseinschränkungen wie im Strafrecht oder im Zwangsvollstreckungsrecht. Deshalb ist mit mir eine Beschneidung des Rechtsschutzes gegen mehr als die Hälfte aller ausgerichteten Geldstrafen, wie sie die unionsgeführten Bundesländer planen, nicht zu machen. Auch eine Einschränkung des Beweisanzpruchsrechts des Angeklagten im Strafprozess wird es mit mir nicht geben“, machte die Bundesjustizministerin deutlich. „Überhaupt kein Verständnis habe ich für Forderungen, 10,- € Eigenbeteiligung bei Prozesskostenhilfe einzuführen. Das halte ich nicht nur für höchst unsozial, sondern auch für verfassungsrechtlich bedenklich, weil Prozesskostenhilfe gerade diejenigen in die Lage versetzen soll, ihre Rechte durchzusetzen, die die notwendigen Mittel für eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht aus eigener Kraft aufbringen können“, ergänzte Zypries.

Im **Strafprozess** muss im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität zudem der bestehende Instanzenzug erhalten bleiben. Nach geltendem Recht kann das Berufungsgericht die **Annahme von Berufungen** gegen alle Urteile ablehnen, in denen zu nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt wurde. Diese Grenze wollen unionsregierte Bundesländer nun auf 60 Tagessätze anheben. Damit

würde der Rechtsschutz gegen weit mehr als die Hälfte aller Urteile im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität massiv beschnitten. Deshalb lehnt das Bundesjustizministerium dies strikt ab.

Diese Einschätzung teilt auch der Deutsche Richterbund in einer Stellungnahme zu dieser Forderung der unionsgeführten Länder. „Was die von einzelnen Ländern angestrebte strikte **funktionale Zweistufigkeit** angeht, begrüße ich sehr, dass diese in ihrer radikalen Ausprägung nicht weiterverfolgt wird. Das hätte zu einer nicht hinnehmbaren Beschneidung des Rechtsschutzes geführt. Auch in Zukunft muss es grundsätzlich bei einer zweiten Tatsacheninstanz bleiben. Allerdings halte ich es für sinnvoll, weiter zu prüfen, ob man **einheitliche Zulassungskriterien für eine Berufung** entwickeln kann. Vor einer Entscheidung darüber sollten in jedem Fall die Evaluierungsergebnisse zur ZPO-Reform abgewartet werden, die bis Frühjahr 2006 vorliegen“, unterstrich Zypries.

Ursprünglich sollte nach den Vorstellungen der Länder lediglich die Eingangsinstanz Tatsachen feststellen und die zweite Instanz Entscheidungen auf Rechtsfehler überprüfen. Der dritten Instanz sollte lediglich vorbehalten bleiben, Divergenzen in der Rechtsprechung unterschiedlicher Berufungsgerichte beseitigen.

„Unverzichtbar im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes für Bürgerinnen und Bürger ist, dass die **Revision auch weiterhin Parteirechtsmittel** bleibt, also Kläger oder Beklagter entscheiden können, ob sie Revision einlegen wollen und diese nicht darauf reduziert wird, divergierende Entscheidungen verschiedener Berufungsgerichte zu vereinheitlichen. Eine bloße Divergenzrevision würde zudem der Bedeutung der Revisionsrechtsprechung für die Rechtsfortbildung nicht gerecht“, machte Zypries deutlich.

Diese Position stützen auch die Präsidenten der Bundesgerichte, die sich vergangene Woche dezidiert gegen eine ausschließliche Divergenzrevision ausgesprochen haben.

„Das Recht muss insbesondere die Schwachen schützen. Deshalb halte ich es für keine gute Idee, **Scheidungen den Notaren** zu übertragen“, sagte Zypries weiter. „Bei einer Scheidung sind viele, oft weitreichende Entscheidungen wie Sorge- und Umgangsrecht für Kinder, Unterhaltsfragen und Versorgungsausgleich zu treffen. Im Interesse des schwächeren Partners ist es deshalb richtig, die Entscheidung und damit verbunden auch einen entsprechenden Prüfungsauftrag für *beide* Ehepartner in die Hände eines unabhängigen Gerichts zu legen. Auch die diskutierte **Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens** halte ich für den falschen Weg. Zum einen meine ich, sollte die Anwendung hoheitlicher Gewalt zur Durchsetzung titulierter zivilrechtlicher Ansprüche in den Händen des Staates bleiben. Zudem führte eine Privatisierung unweigerlich zu einer Verdreifachung der Kosten für denjenigen, der Titel vollstrecken lässt. Die Zwangsvollstreckung von Urteilen muss für Bürgerinnen und Bürger aber bezahlbar bleiben, weil der Staat ihnen nicht nur Rechtsgewährung, sondern auch die Durchsetzung ihres erstrittenen Rechts in angemessener Weise schuldet“, unterstrich die Bundesjustizministerin.

Um mehr **Transparenz für die Rechtswender** zu erhalten, ist es ein lohnenswertes Ziel, die Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit) einander weiter anzugleichen. Zudem sollten allgemein gültige Kriterien für alle Verfahrensordnungen normiert werden, unter welchen Kautelen **ehrenamtliche Richterinnen und Richter** eingesetzt werden sollen. „Ich halte sie immer dann für unverzichtbar, wenn ihr Mitwirken dazu dienen soll, die Akzeptanz der Rechtsprechung zu befördern (Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren) oder wenn es gerade auf ihre besondere Kenntnisse ankommt, beispielsweise in der Kammer für Handelssachen“, sagte Zypries. *Quelle: Presseerklärung des BMJ*

Scheidungen bald vor dem Notar?

Justizminister-Konferenz befürwortet große Justizreform

Durch den Abbau von Rechtsmitteln und den verstärkten Einsatz von privaten Institutionen wollen die Bundesländer die Ausgaben für die Justiz senken. Die Landesjustizminister der Bundesländer verständigten sich auf ihrer Jahreskonferenz am 29. und 30. 6. in Dortmund darauf, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren

und bei Geldbußen bis zu 500,- € oder einem Monat Fahrverbot künftig kein Rechtsmittel mehr zuzulassen.

Zudem sollen sämtliche Testamentssachen, wie zum Beispiel die Ausstellung von Erbscheinen, künftig von Notaren statt von Nachlassgerichten erledigt werden. Im Strafrechtsbereich

verständigten sich die Ressortchefs darauf, Verurteilungen von bis zu zwei Jahren künftig in einem beschleunigten Verfahren zuzulassen. Bislang ist als Höchststrafe ein Jahr zulässig.

Durch eine Öffnungsklausel soll es den Bundesländern außerdem ermöglicht werden, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte zusammenzulegen. Dadurch lassen sich Verwaltungsstellen einsparen und Richter flexibler einsetzen. Zudem wollen die Landesjustizminister in mehreren Arbeitsgruppen einen noch größeren Umbau der Gerichtslandschaft prüfen. So ist daran gedacht, einvernehmliche Scheidungen künftig komplett auf Notare zu übertragen. Zudem sollen die Prozessordnungen sämtlicher Gerichte vereinheitlicht werden. Ein Ergebnis könnte sein, dass es künftig in allen Bereichen der Justiz nur noch eine Rechtsmittelinstanz gibt.

Während die Landesjustizminister parteiübergreifend die gefassten Beschlüsse verteidigten, äußerte sich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) ablehnend: „Das Recht muss insbesondere die Schwachen schützen. Deshalb halte ich es für keine gute Idee, Scheidungen auf Notare zu übertragen.“ Bei einem privaten Gerichtsvollzieherwesen befürchtet Zypries zudem bis zu ein Drittel höhere Kosten und sieht das Gewaltmonopol des Staates bedroht.

Auch für die Forderungen einiger Bundesländer, bei Prozesskostenhilfe künftig eine zwingende Eigenbeteiligung von mindestens 10,- € einzuführen, zeigt die Bundesjustizministerin keinerlei Verständnis: „Das halte ich nicht nur für höchst unsozial, sondern auch für verfassungsrechtlich bedenklich, weil Prozesskostenhilfe gerade diejenigen in die Lage versetzen soll, ihre Rechte durchzusetzen, die die notwendigen Mittel für eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht aus eigener Kraft aufbringen können.“

Auch die drohenden regionalen Unterschiede beim Gerichtsaufbau sieht das Bundesjustizministerium als Problem: So habe zum Beispiel Niedersachsen bereits angekündigt, Verwaltungs-

Sozial- und Finanzgerichte zusammenzulegen. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg wollen hingegen dauerhaft an diesen drei Gerichtsformen festhalten. Auch Hessen, das als Koordinator der unionsgeführten Länder auftritt, sieht im momentanen Gerichtsaufbau kein vorrangiges Problem, will eine Zusammenlegung aber letzten Endes auch nicht ausschließen.

Trotz der ablehnenden Haltung der Bundesregierung sehen die Länder langfristig gute Umsetzungschancen für die gefassten Beschlüsse. „Keine Bundesregierung kann einen parteiübergreifenden Beschluss aller Landesjustizminister dauerhaft ignorieren“, sagte der Sprecher des hessischen Justizministeriums, Stefan Fuhrmann. Die beschlossenen Maßnahmen seien notwen-

dig, um bei steigenden Verfahrenszahlen und mit immer weniger Personal eine qualitativ hochwertige und zügige Rechtsprechung zu gewährleisten.

Jetzt gehe es darum, die Beschlüsse in Gesetze umzuwandeln. Das weitere Vorgehen sei dann auch vom Ausgang der voraussichtlichen Bundestagswahl im September abhängig. „Natürlich wäre bei einer CDU-FDP geführten Bundesregierung vieles einfacher“, meint Fuhrmann. Dieser Meinung scheint auch die FDP zu sein: Deren Bundestagsrechtsexperte Rainer Funke begrüßte bereits die beschlossene Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens sowie die Übertragung der Nachlassachen auf Notare.

Quelle: Das Parlament, 28/29, 6

Offenbarungseid auf Promi-Art

Als sich Bestseller-Autorin Hera Lind (47) vor fünf Jahren in ihren Ehemann Engelbert Lainer (49) verliebte, schwärmte sie von seinem Aussehen, seinem Charme, seiner Männlichkeit. Für ihn ließ sie ihre Kinder sitzen. Doch jetzt kommt es für den hammerharten Engelbert knüppeldick: Er ist pleite, sitzt angeblich völlig verarmt auf einem Schuldenberg.

Beim Bezirksgericht Mondsee (Oberösterreich) meldete Engelbert Lainer Insolvenz an. Am 7. 7. wurde das Schuldenregulierungsverfahren (Aktenzeichen 2S3/05i) eröffnet. Unangenehm wird es am 22. 9. für Hera Linds Mann. Um 14.00 Uhr trifft er im Gericht auf seine Gläubiger. Zu denen zählt auch seine Ex-Frau Gil (45), die er für Hera Lind verlassen hatte. Seine Exfrau klagt für die 13jährige Tochter Emilie und sich 70.000 Dollar Unterhalt ein.

Um sich zu entschulden, bietet Engelbert Lainer den Gläubigern an, innerhalb von fünf Jahren zehn Prozent ihrer Forderungen zurückzuzahlen. Danach wäre er schuldenfrei. Bei einer Versamm-

lung müssen die Gläubiger über Lainers Angebot abstimmen. Der Anwalt seiner Frau wandte jedoch schon ein, dass das Angebot zu niedrig sei.

Für „Superweib“-Autorin Hera Lind ist die Pleite ihres Ehemanns wohl superpeinlich. Die Schriftstellerin hatte sich schon vor Monaten beschwert, dass ihr Gil Lainer mit Klagen über ausstehenden Unterhalt schade.

Weltweit hat Hera Lind etwa zwölf Millionen Bücher verkauft, wohnt mit ihrem Mann in einer Luxusvilla und verdiente mehrere Millionen. Ihr Mann behauptet aber, bei seiner Frau angestellt zu sein und monatlich nur 2.000,- € brutto zu verdienen. Weil Lainer angeblich nichts besitzt, schlug eine Pfändung bei ihm fehl. Der Lind-Gatte hatte vor dem Gerichtsvollzieher angegeben, dass laut Ehevertrag Haus und Möbel seiner Frau gehörten. Und an deren Vermögen kommen die Gläubiger nicht ran. Schließlich haften Eheleute nicht automatisch füreinander. Niemand muss die Schulden seines Ehepartners bezahlen.

JL

Hartz IV:

Alle Schüler sollen teilnehmen können:

ALG II muss die Kosten für Klassenfahrten zahlen



Kinder von sozialschwachen Eltern brauchen nicht auf Klassenfahrten zu verzichten. Denn die Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen die Kosten für mehrtägige Schulfahrten nicht selbst bezahlen. Darauf haben der Bundeselternrat (BER), das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) und der Verband Deutscher Schullandheime (VDS) in einer gemeinsamen Stellungnahme hingewiesen.

Die drei Organisationen wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass Schullandheimaufenthalte, Klassen- und Schulfahrten wichtige und unverzichtbare Bestandteile der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen sind. Wilfried W. Steinert (BER-Vorsitzender), Gerhard Koller (stellvertretender DJH-

Vorsitzender) und Horst Aye (VDS-Vorsitzender) forderten die Bundesagentur für Arbeit auf, alle regionalen Agenturen für Arbeit über die Möglichkeit der Kostenerstattung erneut zu informieren.

Schulpflichtige hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sollten an einer Klassenfahrt teilnehmen können, wenn der finanzielle Rahmen in einem angemessenen Umfang bleibt. Im Übrigen erhalten auch Sozialhilfe-Empfänger weiterhin Unterstützung für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Ebenso sollten Lehrkräfte darüber informiert sein, damit sie sich bei Schwierigkeiten dafür einsetzen können, dass diese Zahlungen auch erfolgen.

In ihrer Erklärung appellierten die drei Verbände an alle Verantwortlichen in den Ländern und Kommunen, dafür zu sorgen, dass die finanziellen Voraussetzungen erhalten und genutzt werden, damit kein Kind aus finanziellen Gründen von einem Schullandheimaufenthalt oder einer Klassenfahrt ausgeschlossen wird.

In Nordrhein-Westfalen wurde befürchtet, dass einige Schulen bald keine Klassenfahrten mehr durchführen, weil den Arbeitslosengeld II-Empfängern diese Zuschüsse gestrichen würden. Wenn aus diesem Grunde nicht mehr alle Schüler einer Klasse mitfahren können, würden die Ziele einer Schulfahrt nicht mehr erreicht. In der Folge bestünde die Gefahr, dass auf außerschulische Unternehmungen dann ganz verzichtet wird.

Dem widersprachen die drei Verbände. Im Sozialgesetzbuch II § 23, Abs. 3 heißt es unter anderem: „Leistungen für ... mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.“ Mithin müssen die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten für die Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfängern durch die Arbeitsagenturen übernommen werden. JL

Was habe ich falsch gemacht?

Alles lief eigentlich auf eine einvernehmliche Scheidung hinaus. Wir waren uns einig, wir wollten uns trennen. Es sollte einvernehmlich gehen. Daher hatten wir schon eine Liste erstellt, auf der sämtliche Haushaltsgegenstände verzeichnet waren, die sie mitnehmen wollte und die die mir bleiben sollten. Ihren Wunsch entsprechend hatte ich dies säuberlich auf einer mit Computer geschriebenen Liste festgehalten. Meine Unterschrift stand auch schon darunter, jedoch wartete ich auf ihre vergänglich. Wie ausgewechselt teilte sie mir tags darauf mit, dass sie die Liste und überhaupt nichts mehr unterschreiben werde, das wir aushandeln. Die Gründe, welche diesen Stimmungswechsel auslösten, teilte sie mir nicht mit, ich weiß sie bis heute nicht.

Heute weiß ich, dass damit die schöne Vorstellung einer eigenverantwortlichen selbstbestimmten Trennung und Scheidung zu Ende war. Von nun an begann ein Prozess, der auf einem Scheidungskrieg hinauslief, indem wir immer mehr den Gesprächsfaden verloren, die eigenständige Kommunikation aufgaben und diese immer mehr unseren Rechtsanwältin überließen.

Heute frage ich mich, welchen Anteil „Schuld“ ich daran trage? – Ich nutze jedenfalls diesen Brennpunkt, um möglichst auch mit Hilfe von Zuschritten von Mitgliedern mir Klarheit zu verschaffen, was ich falsch gemacht habe.

1. Vorgeschichte – Szenen einer Ehe

Für uns Beide war es die zweite Ehe, und die ersten zehn Jahre waren glücklich in jeder Hinsicht. Es stellten sich auch sogleich zwei Kinder ein, ein Sohn und eine Tochter. Wir hatten einen großen Bekanntenkreis. Meine Exfrau war Hausfrau und arbeitete einige Stunden, was sie zwar nicht wollte, aber ich drang darauf. Wir respektierten uns, hatten uns – auch sexuell – immer etwas zu sagen, saßen nie stumm nebeneinander.

Reibungspunkte gab es zwar immer wieder wegen ihres Sohnes aus erster Ehe, jedoch nach kurzer Zeit waren diese übergegangen. Dennoch, es war ein latentes Gefühl, dass meine Frau „ihren“ Sohn gegenüber „unseren“ Kindern bevorzugte, ihm durfte ich nichts sagen. Ein weiterer Reibungspunkt war, dass ich in den Augen meiner Frau zu viel arbeitete. Zwar hatte sie erhebliche Ansprüche in Bezug auf Konsum und Urlaub, ich dagegen achtete schon auch darauf, dass noch gespart werden konnte. Hinzu kam, dass ich einfach nicht lange vor dem Fernseher sitzen konnte und mir irgendwelche – in meinen Augen – banale Filme, Krimis reinziehen konnte. Ich entdeckte das Internet, bildete mich ständig fort, ohne die Kinder zu vernachlässigen.

Ein weiterer Aspekt: Immer häufiger kam es zu Eifersuchtsszenen, auch wenn ich ihr nachwies, dass nichts dahintersteckte. Sie blieb bei ihrer Auffassung, nie während unserer 16 Ehejahre entschuldigte sich meine Exfrau bei mir. Vielmehr stellte sie mir Bedingungen, was ich zu machen hatte, ansonsten kündigte sie mir Konsequenzen an.

Darauf konnte und wollte ich nicht eingehen. Dennoch kam die Trennung relativ überraschend, obwohl ich auch die letzten Jahre selbst immer wieder mit dem Gedanken gespielt hatte. Im Spätherbst teilte sie mir die Trennung mit. Ich war erleichtert, hätte ich doch selbst nicht den Schritt gemacht wegen der Kinder.

Gleichzeitig fragte sie mich, ob ich schon den Brief von ihrem Anwalt erhalten habe. Ich war mehr als überrascht, denn wir hatten uns abgesprochen, es einvernehmlich zu versuchen.

2. Versuche sich einvernehmlich zu trennen

Als ich sie darauf ansprach, meinte sie nur, mit mir ginge das nur über einen Anwalt, ich würde sie immer über den Tisch ziehen. Bezüglich der Kinder hatte sie schon festgelegt, dass die Tochter mit ihr gehe, den Sohn könne ich behalten, der mache mir dann jede neue Beziehung kaputt!

Der Brief des Anwalts war ein Schock. Die „Aufteilung“ der Kinder wurde „bestätigt“. Alle Aspekte, Umgang, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, alles wurde juristisch in Beschlag genommen. Es gab eigentlich nichts mehr zu verhandeln. In arrogant-autoritärem Ton wurde Auskunft verlangt, natürlich innerhalb von zwei Wochen. Noch bevor ich Auskunft erteilt hatte, teilte mir meine Exfrau mit, ihr Anwalt hätte ausgerechnet, ich hätte mindestens 5.000 Mark Unterhalt zu zahlen.

Da sie wusste, dass mich der absolute, rauhe, kompromisslose Ton des Anwalts traf, kündigte mir meine Frau an, weitere Briefe würden folgen, wenn ich nicht schnell zahle und auf ihre Forderungen einginge. – Ich war fertig, brauchte einfach Zeit, um mich zu finden, sie war mir einfach voraus. Ich musste ja weiter arbeiten, während sie dazu nicht verpflichtet war, sondern ausschließlich die Scheidung betreiben konnte.

Als ich wieder auf dem Boden stand, war mir klar, dass auch ich einen Anwalt brauchte. Ich wollte einen Bekannten nehmen, aber meine Frau machte sich darüber lustig. So gab mir eine gute Bekannte den Rat, davon Abstand zu nehmen, ja sie empfahl mir einen anderen Anwalt, ja sie beschaffte mir gleich einen Termin. Der erste Brief „meines“ Anwalts machte meiner Exfrau großen Eindruck. Sogleich beschwerte sie

Regelmäßiges Fasten beugt vorzeitigen Alterserscheinungen vor und stärkt die Libido, hat Heinz Brunner, 81, längst erkannt, und gönnt sich jedes Jahr eine solche Auszeit. Die Wirkung ist nachhaltig. „Ich fühle mich nach dem Fasten jedes Mal wie neugeboren“, so Brunner. Fasten reduziert nicht nur das Gewicht, es entgiftet den Körper, steigert die Widerstandskräfte und schärft die Sinne. Der Darm wird entlastet. Die gründliche Entgiftung stärkt alle Körperfunktionen. Beim Fasten geben wir dem Körper die nötige Ruhe für einen gründlichen Hausputz. „Sehr hilfreich ist das vor einer Ernährungsumstellung“, erklärt die Fastenleiterin Gertrud Krieg von der Organisation fasten-lachen-laufen (www.fasten-lachen-laufen.ch und www.falala.de).

Das Fasten setzt blockierte Kräfte frei. Deshalb fühlt man sich danach energiegeladener und topfit.

sich bei mir, was mir einfiel, einen derart „scharfen“ Anwalt zu nehmen. Ab jetzt waren wir beide „gut vertreten“.

Sogleich hatte ich als Vorschuss 15.000 Mark auf den Tisch zu blättern. Da ich es wollte, fand dann auch in der Kanzlei nochmals ein Gespräch mit meiner Ex und deren Anwalt zwecks gütlicher Einigung statt. Aber der Zug für eine einvernehmliche Regelung war abgefahren, ihr Anwalt bestärkte sie in ihren überzogenen Forderungen. Ich wäre leer ausgegangen, alles was wir angeschafft hatten: Haus und Wohnungen sollten ihr gehören, weil ihr Anfangsvermögen doppelt so hoch war wie meines. Dabei wurden natürlich alle Einkünfte, auch die überobligatorischen, die ich zusätzlich hatte, weil ich dazuverdienen konnte, weil ich mich weitergebildet hatte, hinzugerechnet. Dazu sollte ich noch Unterhalt für sie und die Tochter zahlen, umgekehrt zahlte sie natürlich keinen Unterhalt für den Sohn, der bei mir lebte. Dabei erfuhr ich von der wunderbaren Regelung, dass eine Frau während des Trennungsjahres im Gegensatz zum Mann nicht arbeiten muss.

3. Eskalation bis zum Rosenkrieg

Wie und warum dann die Trennung zum totalen Ehekrieg eskalierte, der nun schon siebeneinhalb Jahre andauert, ist mir immer noch nicht ganz klar. Welchen Anteil von Schuld ich daran habe, kann ich heute auch noch nicht so recht sagen. Hier sollen nur die Fakten genannt werden, die nachweisbar sind anhand der Akten.

Ich erfuhr jetzt auch, dass die Trennung schon von langer Hand geplant war. Schon im April, als von Scheidung noch nicht gesprochen wurde, hatte meine Ex schon eine große Wohnung gekauft. Meine Hausbank hatte ihr auch den nötigen Kredit gegeben, obwohl meine Exfrau nur ein bescheidenes eigenes Einkommen hatte. Ich kann mir das nur erklären, dass hier schon mit dem künftigen Unterhalt kalkuliert wurde.

Ich hatte vergessen – nicht daran gedacht –, die Schlösser auszutauschen. In der Abwesenheit meines Sohnes und von mir wurden weitere Möbelstücke aus dem Haus geholt. Auch das Auto sollte abgeholt werden, aber da war ich schon schlauer und hatte die Schlösser der Garagen ausgetauscht, so dass man/frau mit einem Stemmeisen sich zu schaffen machen musste und dabei beobachtet wurde. Der

Beim Fasten wird der ganze Organismus saniert und reorganisiert. Fasten ist eine Totalmobilisierung des Immunsystems. Diese innere Generalüberholung trägt zur Besserung



oder Heilung vieler chronischer Leiden bei. Wird in einem gemütlichen Wellnesshotel gefastet, kommt auch Feriengedächtnis auf. Eine Fastenwoche liefert, so meinen Insider, den Erholungswert von zwei bis drei Wochen normalen Ferien.

„Viele Menschen entdecken nach einer Fastenzeit längst verloren geglaubte Kräfte wieder, wagen einen neuen Aufbruch oder genießen jeden Tag mit dem Bewusstsein, dass sie selber am meisten zu ihrer Gesundheit beitragen können“ freut sich die Leiterin der falala-Fastenwochen.

Mehr als 2,9 Millionen Sozialhilfeempfänger in Deutschland 2004

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, erhielten nach vorläufigen Ergebnissen am Jahresende 2004 in Deutschland rund 2,91 Millionen Menschen in 1,46 Millionen Haushalten „Sozialhilfe im engeren Sinne“, also laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (etwa Krankenhäuser, Heime). Das waren 3,3 % mehr als im Vorjahr. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt soll den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken („soziokulturelles Existenzminimum“).

Die Sozialhilfequote, der Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung, erhöhte sich

Vorgang musste daher abgebrochen werden und wurde dann auch nicht mehr wiederholt.

Auch der Tochter gefiel es offensichtlich nicht mehr bei der Mutter. Möglicherweise vermisste sie ihre Freundinnen, die gewohnte Umgebung, den Bruder, ... , jedenfalls rief sie mich eines Abends an, ich solle sie abholen. Der Sohn weigerte sich inzwischen, die Mutter zu besuchen, weil sie und ihre Verwandtschaft immer über mich herzogen.

Meine Exfrau interpretierte das Verhalten als PAS. Einige feministisch angehauchte Eheberater/innen interpretierten ebenso. Was nun folgte, war eine Flut von Anträgen und Auftritten meiner Exfrau bei verschiedensten Versammlungen und Einrichtungen, Richteranhörung und Jugendamtstermine, Intrigen bei Nachbarn, die teilweise da mitmachten. Fakt ist, dass ich nie einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge oder einen Antrag auf Regelung des Umgangs stellte. Mir war klar, der Umgang würde sich wieder einstellen, sobald mehr Ruhe einkehrt, dem war schließlich so.

Aus welchen Gründen auch immer, sie schrieb einen Brief an meinen Chef, in dem sie mich moralischer Verfehlungen zieh. Auch mit Arbeitskollegen nahm sie Kontakt auf und schwärzte mich an. Daraufhin stellte ich auf Anraten meines Anwalts die Unterhaltszahlungen ein. Auch der Richter machte klar, dass sie in seinen Augen den Unterhalt verwirkt hatte, warum sie sich nicht mit ihrem Anwalt abgesprochen habe.

Es folgte nun eine Phase, in der es darum ging, mich zu kriminalisieren. Meine Frau stellte die Behauptung auf, ich müsse Geld und Steuern in großem Stil hinterzogen haben. Bestärkt und heftig unterstützt wurde sie dabei von ihrem Anwalt. Die Strategie der beiden war es, sich dadurch wieder Unterhalt zu beschaffen. Und diese Möglichkeit bestand, denn der Richter ließ durchblicken, wenn da etwas festgestellt werde, stelle sich für ihn die Frage des Unterhalts neu.

Der Anwalt meiner Ex drängte nun den Richter, dass ich meine Auskunft eidesstattlich beglaubigen musste. Nun konnte sie mich wegen Falschaussage anzeigen, was sie auch sogleich tat. Jedoch wurde das erste Verfahren schnell wegen mangels an Beweisen eingestellt. Da sie genügend Zeit hat – sie muss ja keinen Unterhalt an die Kinder zahlen, angeblich weil ich zuviel verdiene, daher auch nicht regelmäßig arbeiten, strebte sie eine weitere Klage an. Über einen Verwandten kam sie an Bankauszüge. Mit

damit zum Jahresende 2004 auf 3,5 % (Vorjahr: 3,4 %). Für verschiedene Bevölkerungsgruppen ergaben sich folgende Zusammenhänge: Frauen beanspruchen mit einer Quote von 3,8 % relativ häufiger Sozialhilfe als Männer (3,3 %). Ausländer haben mit 8,7 % eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche (3,0 %).

Die Zahl der sozialhilfebedürftigen Kinder unter 15 Jahren stieg auf rund 965.000 an; im Vergleich zu 2003 entspricht dies einer Steigerung um 3,2 %. Die Sozialhilfequote der Kinder in dieser Altersgruppe erhöhte sich damit auf 8,1 % (Vorjahr: 7,7 %).

diesen bepackt bewegte sie einen Staatsanwalt, gegen mich Klage zu erheben. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt. Wenn mich nicht alles täuscht, möchte sie es erneut versuchen.

Die Strafverfahren hatten immer zur Folge, dass das Scheidungsverfahren „ruhte“, denn die Akte war ja beim Staatsanwalt.

Zweimal versuchte der Richter einen Vergleich, „um alles vom Tisch zu bekommen“. Beide Male lehnte meine Exfrau ab. Wütend sprach er schließlich nach sechs Jahren die Scheidung aus, ohne dass der Zugewinnausgleich geregelt ist.

Nach Angaben meines Anwalts könnte dies nächstes Jahr der Fall sein, wenn alle Gutachten eingeholt sind. Diese wurden nötig, weil von ihr jeder von mir angegebene Wert bestritten wurde, ob Haus, Autos, Wohnungen. Bleibt noch zu erwähnen, die Gutachten bestätigten bisher meine Angaben, ja Haus und Autos hatte ich gar zu niedrig angesetzt.

Zuschriften erwünscht

Was habe ich falsch gemacht?

Ich nutze diesen Brennpunkt um mir mittels Zuschriften von Mitgliedern Klarheit zu verschaffen, was ich falsch gemacht habe. Ihre Zuschriften per Mail an report@isuv.de oder j.linsler@isuv.de oder Sie schreiben an die ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Stichwort „Brennpunkt 105“. Für Ihre Hilfe, ihren Impuls zur Aufarbeitung, bedanke ich mich.

Ralf Recht*

4. Was am Ende wirklich bleibt

Allein durch die Gutachten wurden fast 15.000,- € „vernichtet“. Inzwischen stehen auf der Habenseite meines Anwalts rund 14.000,- €, ihr Anwalt dürfte auch nicht weniger verlangt haben. Was ich nicht verstehe, Kindesunterhalt muss nicht gezahlt werden, aber für sinnloses Prozessieren darf Geld ausgegeben werden.

Eigentlich geht es meiner Frau nicht schlecht, warum sollte sie etwas an der Situation verändern? Sie hat gerade einmal für sich zu sorgen, Kindesunterhalt braucht sie nicht zu zahlen, von mir erhält

sie fast 500,- € Nutzungsentschädigung für das Haus. Ihre Wohnungen, die sie auf ihren Namen angeschafft hat, finanziert sie so, dass sie keinen nennenswerten Gewinn abwerfen und sie nicht unterhaltspflichtig ist. Sie fährt dreimal im Jahr in Urlaub, ich einmal, nicht eingerechnet die Wochenend-Trips.

Was die psychischen Schäden anbelangt, so scheinen die Kinder hoffentlich nichts abbekommen zu haben. Zumindest sind sie nicht verhaltensauffällig. Beide haben Abitur gemacht, beide haben eine/n feste/n Partner/in.

Was die Anwälte anbelangt, so meine ich schon, dass durch sinnlose Anträge das Verfahren verzögert wurde. Ist es nicht auch Pflicht eines Anwalts seine Mandantin zu mäßigen? Oder muss er ihr nach dem Mund reden, schließlich bringt ja jedes neue Verfahren Geld.

Mehrfach wurde mir von Freunden geraten, den Anwalt zu wechseln, so dass es schneller vorangeht. Ich habe es nicht getan aus Kostengründen und weil mein Anwalt als „gut“ gilt, wenn er es nicht packt, würde es dann ein anderer besser machen? Dieses Risiko wollte ich nicht eingehen. Ich hoffe, dass er sich im ausstehenden Verfahren um Zugewinnausgleich nochmals voll ins Zeug legt.

Der Richter wollte die Akte schnell vom Tisch haben, er schlug jeweils Vergleiche vor, die meiner Frau sehr entgegenkamen. Dass sie diese ausschlug, verärgerte ihn und er schob das Verfahren auf die lange Bank. Schließlich sind wasserdichte Urteile zeitaufwendiger als schnell ausgehandelte Vergleiche. Er selbst meinte, dass nach seiner Pensionierung ein neuer Kollege das Verfahren zu Ende führen könne, er lasse sich Zeit.

Wenn nächstes Jahr hoffentlich das juristische Scheidungsverfahren abgeschlossen sein wird, dann steht mir ein noch schwierigerer Drahtseilakt bevor. Ich muss das gemeinsame Haus verkaufen. – Wenn ich bedenke, welche Steine mir meine Exfrau da noch in den Weg legen kann, bis hin zur Zwangsversteigerung, so habe ich Angst, ...

Was am Ende wirklich bleibt, ich bin mir nicht klar, was ich falsch gemacht habe, was ich hätte besser machen, was lassen sollen. In mir ist das Gefühl von völliger Sinnlosigkeit, Leere, Scham, dass ich es nicht geschafft habe, die Scheidung einvernehmlich über die Bühne zu bringen. Wenn ich die Stimme des Anwalts meiner Exfrau höre, wenn ich den selbstgerechten Richter sehe, kommt in mir Überdross und Ärger auf, weil sie mir durch ihr Taktieren eine Menge Kosten und Sorgen für nichts und wieder nichts aufgebürdet haben.

Schon vor dem Ende des Verfahrens habe ich die Erkenntnis, dass das juristische Verfahren völlig ungeeignet ist, um eine Beziehung offiziell zu beenden. Es müssen Verfahren – Rituale – her, es müssen Verfahren für beide Ehe-malige zur Pflicht gemacht werden, die es ihnen zur Auflage machen, miteinander zu sprechen. Dies kann unter Umständen eine verbesserte Mediation sein. Diese neuen Verfahren und Rituale sollten das juristische Scheidungsverfahren ersetzen. Darüber nachzudenken und Vorschläge zu machen, ist eine lohnende Aufgabe für den ISUV.

Ralf Recht*

* Der Betroffene ist der Redaktion bekannt. Er möchte seinen Namen nicht nennen, weil sein Fall noch nicht abgeschlossen ist.

Mein persönliches Vorwort:

Dies ist eine „abgespeckte“ Version des

ISUV-Report Nr. 105 September 2005

Leider muß ich nach einem Beschluß des
Bundesvorstand des ISUV/VDU e.V.
einige Seiten entfernen.

- | | |
|---------------|--|
| S.15 bis S.18 | Urteilsbank, diese Urteile sind in der Datenbank auf der ISUV-Homepage zu finden. Jedoch entstehen für Nichtmitglieder Kosten. |
| S.21 | Adressen der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.22 | Ratgeber Eine Liste der ISUV-Merkblätter |
| S.24 bis S.34 | Intern Berichte über die Aktivitäten der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.40 | Kaleidoskop |

Die Informationen dieser Seiten sind immer aktuell auf der ISUV-Homepage zu finden.

Ich hoffe, in dieser Form einen Kompromiss zwischen den Forderungen des Bundesvorstand und den technisch/wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten gefunden zu haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Urteil oder Ihre Kritik per E-Mail (mail@u-herrmann.de) oder per Fax (02324/85622) mitteilen würden.

Auch für weitergehende Kontakte bitte ich Sie, einen dieser Wege zu wählen.

Ich hoffe, dass Sie hier Informationen finden, die Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme weiterhelfen.

Ulrich Herrmann

Urteile in Leitsätzen

Nachehelicher Unterhalt

OLG Celle, Urteil v. 19. 1. 2005 – 15 UF 139/04 – §§ 1578, 1581 BGB

Die Grundsätze der Rechtsprechung des BVerfG zur Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Ehegattensplitting (FamRZ 2003, S. 1821 ff.) sind auf den Verheiratetenzuschlag nach den §§ 39, 40 BBesG nicht zu übertragen, sodass dieser im Verhältnis zum geschiedenen Ehegatten unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen darstellt.

Demgegenüber ist der Familienzuschlag für Stiefkinder aus der neuen Ehe nicht in die Unterhaltsbemessung für die geschiedene Ehefrau einzubeziehen, sondern allein der neuen Ehe zuzuordnen. *FuR 2005, Seite 331*

FamRZ 2005, S. 716

OLG Hamm, Urteil v. 14. 1. 2005 – 11 UF 59/04 – §§ 242, 313, 1573 II, 1573 V BGB

Die Grundsätze des BVerfG zur Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Ehegattensplitting sind auf den im Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes gewährten Verheiratetenzuschlag zu übertragen, sodass dieser nur teilweise (zu 50 %) unterhaltsrechtliches Einkommen darstellt (a. A.: OLG Celle, FamRZ 2005, Seite 716, siehe oben).

Demgegenüber ist der Familienzuschlag für Stiefkinder aus der neuen Ehe nicht in die Unterhaltsbemessung für die geschiedene Ehefrau einzubeziehen, sondern allein der neuen Ehe zuzuordnen.

Auch wenn die Dauer der Ehe und der Kindererziehung 20 Jahre übersteigt, ist eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau gemäß § 1573 V BGB geboten, wenn diese keine ehebedingten Nachteile in ihrer beruflichen Stellung trotz ehebedingter Unterbrechung ihrer Be-

rufstätigkeit hatte und aufgrund ihres Vermögens in der Lage ist, ihren ehe-lichen Lebensstandard zu sichern.

FuR 2005, Seite 332

Kindesunterhalt

OLG Köln, Urteil v. 30. 9. 2004 – 10 UF 81/04 – § 1603 BGB; Art. 3 I, 6 I GG

Der Splittingvorteil aus der neuen Ehe muss auch für den Kindesunterhalt von Kindern aus der geschiedenen Ehe eingesetzt werden. *FamRZ 2005, S. 650*

OLG Hamm, Beschluss v. 4. 1. 2005 – 2 WF 604/04 – §§ 1601 ff. BGB

1. Die Ausübung einer Nebentätigkeit einer barunterhaltspflichtigen Mutter neben einer vollschichtigen Beschäftigung ist auch bei Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern der Ausnahmefall.

2. Eine generelle Herabsetzung des Selbstbehalts im Hinblick auf das Zusammenleben mit einem neuen Partner ist nicht geboten. *FF 4/2005, S. 156*

OLG Oldenburg, Urteil v. 18. 1. 2005 – 12 UF 94/04 – §§ 1578 I, 1570, 1577 III BGB

1. Eine mehr als halbschichtige Erwerbstätigkeit neben der Betreuung eines neunjährigen Kindes ist nicht überobligatorisch, wenn sie bereits früher begonnen oder ausgeübt wurde.

2. Bei der Verwendung ererbten Geldes hat die Kindesmutter Rücksicht auf die Belange des Unterhaltspflichtigen zu nehmen mit der Folge, dass nur ein Teil des Geldes zur Deckung sonstiger Bedürfnisse verwendet werden darf. *FamRZ 2005, S. 719*

Die vollständigen Urteile können bei ISUV/VDU e. V. in Nürnberg zum Selbstkostenpreis von 1,-€ bestellt werden.

OLG Rostock, Beschluss v. 6. 10. 2004 – 10 UF 33/04 – § 1603 II BGB

1. Beim Zusammenleben mit einem neuen Partner ist der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern um 25 % zu kürzen.

2. Größere Geldbeträge, die die Unterhaltspflichtige erhält, sind zur Zahlung des Regelbetrages einzusetzen. *FamRZ 2005, S. 1004*

OLG Rostock, Beschluss v. 3. 6. 2004 – 10 UF 22/04 – § 1603 II BGB

Im Rahmen des Minderjährigenunterhalts ist der objektive Marktmietwert als Wohnvorteil anzurechnen. *FamRZ 2005, S. 645*

OLG Celle, Urteil v. 18. 6. 2004 – 18 UF 39/04 – § 1603 BGB

Eine Unterhaltsbemessung auf Grundlage eines fiktiven Einkommens des Unterhaltsverpflichteten ist nur möglich, wenn positiv festgestellt werden kann, dass der Unterhaltsverpflichtete bei ausreichenden Bemühungen eine neue Arbeitsstelle gefunden hätte. *FamRZ 2005, S. 648*

BFH, Beschluss v. 14. 12. 2004 – VIII R 106/03 – § 64 I, 64 II S.1 EStG; Art. 3, 6 I, 20 I GG; § 1610 II, 1611 I BGB

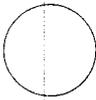
1. Es verstößt nicht gegen das GG oder sonstiges Recht,

– dass das Kindergeld gemäß § 64 I EStG an nur einen Berechtigten zu zahlen ist und

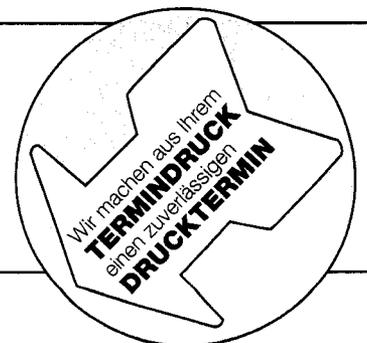
– dass es gemäß § 64 II Satz 1 EStG an denjenigen Berechtigten zu zahlen ist, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutprinzip).

2. Der Begriff der Haushaltsaufnahme i.S. des § 64 II Satz 1 EStG ist unter Berücksichtigung seines Zwecks dahin auszulegen, dass ein Kind, welches sich in den Haushalten beider Elternteile in einer Besuchscharakter überschreitenden Weise aufhält, demjenigen Elternteil zuzuordnen ist, in dessen Haushalt es sich überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat. *FamRZ 2005, S. 618*

BOHLER  **GMBH**

VERLAG  

Seilerstraße 10 · 97084 Würzburg
Telefon 09 31-6 34 31 und 6 51 69
Telefax 09 31-61 17 84



Prospekte · Flyer · Plakate (bis 70 x 100 cm) · Broschüren · Zeitschriften
Kataloge · Bücher · Ein- und Mehrfarbendruck · Mailings · Postauslieferung

Kindergeld

BVerfG, Beschluss v. 11. 1. 2005 – 2 BvR 167/02 – § 32 IV S. 2 EStG; Art. 3 I GG

1. Die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in die Bemessungsgröße für den Jahressgrenzbetrag gemäß § 32 IV S. 2 EStG zulasten der unterhaltsverpflichteten Eltern verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG.

2. Die von einem Kind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleisteten Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht zu den Einkünfte gezählt werden (gem. § 32 IV S. 2 EStG) mit der Folge, dass ein Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Freibeträge in vielen Fällen besteht.

FamRZ 2005, S. 962

Versorgungsausgleich

OLG Hamm, Beschluss v. 4. 8. 2004 – 11 UF 131/03 – § 3b I Nr. 2 VAHRG

Die Anordnung der Beitragszahlung in Höhe von rund 30.000,- € in die gesetzliche Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 3b I Nr. 2 VAHRG ist zumutbar, wenn der Verpflichtete, der bereits über ein Eigenheim und eine ausreichende Altersversorgung verfügt, die Beitrags-

zahlung im Wesentlichen durch Auflösung einer Kapitallebensversicherung und eines Bausparvertrages aufbringen kann. FamRZ 2005, S. 988

Volljährigenunterhalt

OLG Hamm, Beschluss v. 14. 10. 2004 – 11 WF 168/04 – § 1610 II BGB

Das Kind verliert seinen Unterhaltsanspruch aus § 1610 II BGB, wenn es seine Ausbildung nicht planvoll und zielstrebig durchführt. FamRZ 2005, S. 1005

BGH, Beschluss v. 23. 3. 2005 – XII ZB 13/05 – §§ 1603, 1610, 1360a IV, 1361 IV BGB

Eltern schulden in entsprechender Anwendung des § 1360a IV BGB auch ihren volljährigen Kindern einen Vorschuss für die Kosten eines Rechtsstreits in persönlichen Angelegenheiten, wenn die Kinder wegen der Fortdauer ihrer Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung erreicht haben. FuR 2005, Seite 327

FamRZ 2005, S. 883

Umgangsrecht

BVerfG, Beschluss v. 7. 3. 2005 – 1 BvR 552/04 – Art. 6 II S. 1 GG; § 1684 BGB

Der generelle Ausschluss des Umgangs während der Ferienzeiten ohne diesbezügliche Begründung verstößt gegen das Elternrecht aus Art. 6 II S. 1 GG. FamRZ 2005, S. 871

BVerfG, Beschluss v. 8. 3. 2005 – 1 BvR 1986/04 – Art. 6 II S. 1 GG; § 1684 BGB

1. Bevor das Gericht seine Entscheidung zum elterlichen (hier: väterlichen) Umgangsrecht (hier: befristeten Umgangsausschluss) auf den geäußerten Willen des (hier: 8 ½ Jahr alten) Kindes stützt, hat es zu prüfen, inwiefern der Wille des Kindes mit seinem Wohl in Einklang steht.

2. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs hat das Gericht auch zu prüfen, ob ein begleiteteter Umgang in Betracht kommt, zumal wenn sich ein solcher in der Vergangenheit schon einmal bewährt hat. FamRZ 2005, S. 1057

FamRZ 2005, S. 1057

OLG Dresden, Beschluss v. 7.2.2005 – 20 UF 896/04 – § 1684 BGB

Bei infolge Umzugs der Mutter mit dem Kind größerer Entfernung der Wohnsitze der Eltern und beengten finanziellen Ver-

hältnissen des umgangsberechtigten Vaters kann es angemessen sein, dass die Mutter das Kind jeweils bei ihm auf ihre Kosten wieder abholt. FamRZ 2005, S. 927

FamRZ 2005, S. 927

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 16. 12. 2003 – 20 WF 14/03 – § 33 FGG; § 1684 BGB

Die Festsetzung von Zwangsgeld kann verlangt werden, wenn ein Elternteil keinerlei Anstrengungen unternimmt, damit das Kind eine gerichtliche Umgangsregelung befolgt. FamRZ 2005, S. 919

FamRZ 2005, S. 919

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 18. 3. 2004 – 16 WF 31/04 – § 33 FGG; § 1684 II BGB

Will ein Elternteil die Wohlverhaltenspflicht des anderen Elternteils gerichtlich erzwingen, ist hierfür kein bestimmter Antrag erforderlich. Grundlage für die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld kann jedoch nur ein konkretes Gebot oder Verbot sein. FamRZ 2005, S. 633

FamRZ 2005, S. 633

Scheidungsrecht

OLG Saarbrücken, Beschluss v. 5. 10. 2004 – 9 WF 111/04 – § 1565 II BGB

Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn der Ehegatte ein Verhältnis zu einem neuen Partner unterhält, mit dem er im vormals ehelichen Hausanwesen zusammenlebt. FamRZ 2005, S. 809

FamRZ 2005, S. 809

AmtsG Ludwigslust, Beschluss v. 18. 6. 2004 – 5 F 100/04 – § 1565 II BGB

Keine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres aufgrund eines Strafverfahrens gegen den Antragsgegner wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften, das gemäß § 153a StPO eingestellt wurde. FamRZ 2005, S. 808

FamRZ 2005, S. 808

Ehegattenunterhalt

OLG Karlsruhe, Urteil v. 6. 5. 2004 – 16 UF 151/03 – § 1361 BGB

Im Rahmen des Trennungsunterhalts sind Darlehensraten, die die Unterhaltsberechtigte trägt, auch dann in voller Höhe und für alle Monate des Trennungszeitraums zugrunde zu legen, wenn es ihr aufgrund vorübergehender finanzieller Engpässe nicht möglich ist, die Raten fortlaufend zu entrichten. FamRZ 2005, S. 801

FamRZ 2005, S. 801

OLG Bremen, Urteil v. 11. 11. 2004 – 5 UF 40/04 – § 1361 BGB; §§ 1, 2, GSiG

In Höhe der von einem getrenntlebenden Ehegatten bezogenen Grundsicherungsrente ist die Bedürftigkeit und damit der Unterhaltsanspruch entfallen. FamRZ 2005, S. 801

FamRZ 2005, S. 801

V-TEST™

DER MARKENTEST



Der Vaterschaftstest

Sicher · Schnell · Zuverlässig

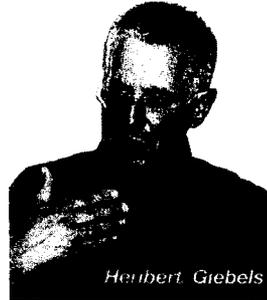
INAGEN GmbH · Unterer Steuchling 14
D - 72202 Nagold · info@inagen.info

telefonische Beratung: Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr
unter Tel. 0049 (0) 74 59 - 40 58 398
Internet: www.V-Test.de

INAGEN

Welche Rolle spielt das Jugendamt bei Trennung und Scheidung?

Zu einer Vortragveranstaltung mit einem eher seltenen Thema lud die ISUV-Bezirksstelle Saarbrücken Ende Juni ein. Als Referent konnte der ehemalige langjährige Jugendamts-Mitarbeiter Heribert Giebels gewonnen werden. Giebels wurde durch ein Interview in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ bundesweit bekannt. Darin kritisierte er heftig die Arbeit mancher Jugendämter. Das Interview stand in engem Zusammenhang mit dem Aufsehen erregenden Artikel „Der Verdacht“. (<http://www.zeit.de/2003/26/Verdacht>). Darin wird dokumentiert, wie eine Familie durch einen falschen Missbrauchsvorwurf zerstört wurde. Nach dem Interview wurde Giebels von seinem Vorgesetzten strafversetzt. Geblieben ist ihm seine 23jährige Erfahrung als Jugendamts-Mitarbeiter und seine kritische Distanz zur Arbeit so manchen Jugendamtes.



Heribert Giebels

Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist mit weitreichenden Aufgaben in der Jugendarbeit und zur Förderung der Erziehung in der Familie betraut. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Leider komme es bei der Umsetzung dieser Aufgaben immer wieder zu Missverständnissen, die ihre Ursachen oft in unterschiedlichen Wissen und Kompetenz der beteiligten Personen, ungenügender Gesprächsführung und Kommunikation, hoher Erwartungshaltung und Misstrauen zwischen den beteiligten Personen haben.

Heribert Giebels gab Einblicke in die Arbeit der Jugendämter: „**Jugendamtsmitarbeiter entscheiden autonom, wie sie vorgehen.**“ Bei Fällen, in der Kindeswohlgefährdung möglich ist, stelle man sich die Frage, ob das Kind in der Familie bleiben könne. Pädagogische Maßnahmen wie z.B. eine Tagesgruppe, könne man auch ohne Familiengericht anbieten. „Ich habe aber oft den Eindruck, dass manche Jugendämter zu schnell die Familiengerichte informieren“, meinte er.

Anders sei die Lage bei Trennungs- und Scheidungsverfahren. „**Wenn ein Jugendamt nicht über einen Anhörungstermin vom Gericht informiert wird, wenn es um Sorgerechts- oder Umgangsproblematiken geht, kann das Jugendamt Rechtsmittel einlegen**“, hob Giebels hervor. Der Schwerpunkt der Arbeit der Jugendämter liege aber im präventiven Bereich. **Vorrangiges Ziel sei es, „Konflikte zu mildern, auch im Bereich Umgang und Sorgerecht“.** Allerdings würden viele Jugendämter den Schwerpunkt im präventiven, familienunterstützenden Bereich völlig unzureichend wahrnehmen. „**Sie schaffen Fakten, indem sie das Kind in den Brunnen fallen lassen, um dann hinterher ihre „Retungsaktion“ rechtfertigen zu können.**“

Ein Jugendamt müsse von Amts wegen tätig werden und Kindern Hilfe geben, wenn Eltern dazu nicht mehr in der Lage seien.

Auf den Einwand eines Zuhörers, man habe ihm mitgeteilt, „dass das Jugendamt erst etwas tun könne, wenn das Familiengericht eingeschaltet sei“, entgegnete Giebels: „**Es ist eine falsche Annahme, alles auf das Gericht zu schieben. Viele Jugendämter meinen, sich zurücklehnen zu können, wenn das Familiengericht informiert ist.**“ Das Jugendamt sei vielmehr Verfahrensbeteiligter in Kindschaftssachen, es kann selber Anträge stellen und wenn es nicht mit einem Gerichtsbeschluss einverstanden ist, in Beschwerde gehen. Ähnliches gilt, wenn ein Jugendamt nicht über einen Anhörungstermin informiert wird, da könne es Rechtsmittel einlegen.

Der Sozialpädagoge bemängelte, dass viele Jugendämter ihren gesetzlichen Auftrag, nämlich die Rat- und Hilfesuchenden auf ihre Rechte hinzuweisen, nicht ernst genug nehmen würden. Es sei schließlich

CHECKLISTE ✓ Umgang mit dem Jugendamt

1. Keine telefonischen Absprachen treffen außer Terminvereinbarungen. Termine setzen, bis wann eine Rückantwort erwartet wird.
2. Jugendamtsmitarbeiter nicht als allmächtig betrachten.
3. Darauf achten, dass die Mitarbeiter über die Rechte der Betroffenen aufklären. Wenn sie dies nicht tun, handeln sie gesetzeswidrig.
4. Vom Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen!
5. Vertrauenspersonen hinzuziehen und Gespräche protokollieren.
6. Gegebenenfalls Öffentlichkeit herstellen über Presse, Rundfunk und Fernsehen.
7. Beschwerden nur schriftlich an Dienstvorgesetzte richten.
8. Sich selbst kundig machen, konkrete Erwartungen und Wünsche äußern und Experte in eigener Sache sein.

auch bequemer, verzweifelte und Hilfe suchende Kinder, Jugendliche und Eltern für die eigenen richtungsweisenden Empfehlungen auszunutzen. Das soll heißen: „**Die Jugendämter wissen sehr wohl, was den Bürgern zusteht, allein sie vertrauen darauf, dass diese es nicht wissen.**“ Giebels empfahl allen Betroffenen sich zu informieren (siehe Buchtipps am Ende des Artikels).

In Bezug auf die Betroffenen kritisierte Giebels, dass die Ratsuchenden sich oft ohne Konzept, ausschließlich emotional und sehr naiv an das Jugendamt wenden. Allerdings gingen seiner Meinung nach viele Jugendamtsmitarbeiter selten von der individuellen systemischen Sichtweise der Rat- und Hilfesuchenden aus, sondern von ihrer eigenen. Als Maxime hob Giebels hervor: „**Nur Sie selber sind die wirklichen Experten für ihre individuelle Lebenswelt, nicht die Jugendämter.**“

Der 57jährige bedauerte, dass viele Jugendämter immer noch nicht den durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990 vorgegebenen Paradigmenwechsel vollzogen hätten: **Weg von der Eingriffsbehörde – hin zum bürgerorientierten Dienstleister.** Allgemeines Staunen im Publikum. Giebels musste erklären: „Ja, das Jugendamt ist Dienstleistungszentrum!“

Er machte auf viele Missstände aufmerksam. „**Die Jugendämter werden nicht kontrolliert, sie üben allenfalls eine Art Selbstkontrolle aus.**“ Doch wer haut sich schon selber in die Pfanne? Man könne sich jedoch an den Dienstvorgesetzten wenden. „Im Falle von Kritik wird beschönigt, bagatellisiert – man genießt die eigene Allmacht.“

Staunen im Publikum bei diesem Satz: „**Auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil mit Bindungen zum Kind muss über Jugendhilfemaßnahmen informiert werden.**“ Giebels wunderte sich über die Reaktionen der Zuhörer. „Wissen Sie, meine Jugendamtsakte lag 1:1 auch bei den Eltern. Ich habe jeden Vermerk den Eltern ohne Aufforderung zugeschickt. Die hatten die gleiche Akte wie ich im Amt.“ Transparenz zu schaffen, muss eine wichtige Maxime aller Jugendamtstätigkeit sein. Doch in Saarbrücken machte sich merkbar Unruhe breit. „Wir erhielten noch nicht mal Akteneinsicht“, beschwerte sich ein älterer Herr. Der Referent konnte es kaum glauben. „Doch, doch, sie haben ein Recht darauf.“, antwortete er.

Nach dreieinhalb Stunden gab der engagierte ehemalige Jugendamtsmitarbeiter den Zuhörern folgende Richtlinien für den Umgang mit dem Jugendamt mit auf den Weg.

Birgit Huonker



Peter Mrozynski:
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar.

ISBN 340651619X, C.H. Beck Verlag, 26,- €

Themen – Tipps – Trends

Was kostet ein Kind, wie unterstützt der Staat?

Bis zum Alter von sechs Jahren kostet ein Kind im Durchschnitt 426,- € pro Monat, das zweite und dritte Kind immerhin noch 388,- €. Die Kosten nehmen mit den Lebensjahren zu: Bis zum 18. Geburtstag haben Eltern pro Kind im Schnitt rund 107.000,- € ausgegeben. Will der Nachwuchs dann studieren, kommen je nach Studienfach noch einmal bis zu 45.000,- € auf die Eltern zu – ohne Studiengebühren.

Der Staat unterstützt Familien. Indirekt, wie zum Beispiel für die beitragsfreie Mitgliedschaft der Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung, aber auch direkt durch:

Den Start der Kinder unterstützt der Staat: mit **Mutterschafts- und Erziehungsgeld**. Mutterschaftsgeld ist die von der Krankenkasse mit 13,- € pro Tag gesponserte Lohnfortzahlung rund um die Geburt. Geringfügig Beschäftigte bekommen einmalig 210,- € vom Bundesversicherungsamt. Werden die Mütter, die die Grundsicherung beziehen, erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Zuschlag von 17 Prozent.

Das Erziehungsgeld gibt einem Elternteil die Chance, zu Hause zu bleiben und sich um den Nachwuchs zu kümmern. Allerdings ist die Förderung begrenzt: Es gibt maximal 300,- € für höchstens zwei Jahre.

Die Alternative: **Das so genannte Budget, 450,- € für maximal zwölf Monate. Die Einkommensgrenzen sind so niedrig, dass viele Familien schon nach sechs Monaten aus der Förderung fallen.**

Gut zu wissen: **Einzelne Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen) legen noch was drauf.** So gibt es in Bayern für das dritte Lebensjahr je nach Anzahl der Kinder bis zu 350,- € pro Monat.

Das **Kindergeld** ist mit rund 34 Milliarden Euro der dickste Förderbrocken. Jeden Monat überweist die Familienkasse 154,- € pro Kind, ab dem vierten Kind sogar 179,- €. Die Leistung gibt es im Prinzip, bis das Kind 18 wird. Ist es danach in der Ausbildung, wird sogar bis zum 27. Geburtstag gezahlt. **Für arbeitslose Kinder liegt die Grenze bei 21 Jahren.**

Wichtig: Die eigenen **Einnahmen des Kindes dürfen 7.680,- € im Jahr nicht überschreiten.** Oft ist die Ausbildungsvergütung aber höher. Das

Mitmachen – Mitgestalten und Erfahrung weitergeben

Bitte senden Sie uns Ihre Tipps, Ihre persönlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, die Ihnen geholfen haben. Wenn Sie meinen, das hat mir geholfen, das kann auch anderen helfen, dann schreiben Sie uns eine Mail j.linsler@isuv.de oder senden ein Fax 0931/663564. Die Hinweise können länger und ganz kurz sein.

heißt: Wenn Ihr Sprössling eine Lehre macht, lohnt es sich, möglichst viele Belege für Werbungskosten zu sammeln, um das Einkommen unter die Grenze zu drücken – sonst ist das Kindergeld fürs ganze Jahr verloren.

Kindergeld zurück, wenn...

Eltern müssen das Kindergeld zurückzahlen, wenn ihr volljähriges Kind in der Ausbildung mehr als 7.680,- € zu versteuerndes Einkommen verdient. Eltern können eine böse Überraschung erleben, wenn der Arbeitgeber des Kindes irrtümlich zu viel Weihnachtsgeld auszahlt. Dann muss das Kindergeld des ganzen Jahres zurückgezahlt werden. Es hilft nichts, wenn das Weihnachtsgeld an den Arbeitgeber zurückgezahlt wird. Es hilft nur rechtzeitig Gegensteuern mit der Anschaffung von Lehrbüchern oder einem Computer. (Vergl. Urteil des Finanzgerichts von Baden-Württemberg: 2K 359/01)

Kinderzuschlag: Monatlich bis zu 140,- € pro Kind bekommen Eltern, die zwar ihren eigenen Unterhalt bestreiten können, nicht aber den ihrer Kinder. Ohne den Zuschlag, der höchstens drei Jahre gezahlt wird, wären sie auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Steuerfreibeträge: Das Existenzminimum von Kindern ist steuerfrei – im Prinzip dient das Kindergeld als Ausgleich. Im Einzelfall lohnt sich bei gut Verdienenden die Anrechnung der Freibeträge. Das macht das Finanzamt aber automatisch. Der Kinderfreibetrag beträgt 3.648,- € im Jahr. Dazu kommen 2.160,- € für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Alleinerziehenden wird außerdem ein **Haushaltsfreibetrag** von 1.308,- € eingeräumt. Auch die Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren können Eltern steuerlich geltend machen. Voraussetzungen: Die Betreuung kostet mehr als 1.548,- € im Jahr und beide Eltern sind erwerbstätig oder in Ausbildung. Was darüber liegt, berücksichtigt der Fiskus bis zu einem Betrag von 1.500,- €.

Stürzen sich Singles mehr in die Arbeit als Nicht-Singles?

Das fragte Deutschlands führende Online-Partneragentur PARSHIP.de rund 850 ihrer über eine Million Mitglieder. Das Ergebnis: Zwar sind Singles überzeugt, dass sie in der Zeit ohne Partner mehr arbeiten. De facto widerlegt die Umfrage jedoch das Klischee vom viel arbeitenden „Karrieresingle“, der sich in die Arbeit flüchtet und lieber bis spät in die Nacht im Büro sitzt, als einsam und allein zu Hause. Nur jeder fünfte Single sagte, dass er häufig als letzter das Büro verlässt. Und nur ganz wenige gaben an, ihre partnerlose Zeit bewusst zu nutzen, um die Karriere voranzutreiben.

Demnach arbeiten vor allem Männer, die in Partnerschaft leben, überdurchschnittlich lange. Die allermeisten von ihnen verbringen mehr als 40 Stunden pro Woche im Büro, zwölf Prozent sogar mehr als 50 Stunden. Es folgt die Gruppe der Singlemänner vor den Singlefrauen und den Frauen mit Partner.

Unglaublich aber wahr: Scheinvater ist gleich zweimal der Dumme

Da zahlt ein Mann über viele Jahre hinweg Unterhalt für sein vermeintliches Kind. Schließlich stellt sich heraus, dass er nicht der Vater ist. Den Unterhalt kann er abschreiben. Aber es kommt noch schlimmer: Das Finanzamt entzieht ihm nachträglich die Steuervergünstigungen, weil das Steuerrecht keine Entlastungen für „Scheinväter“ vorsieht. Praktisch bedeutet dies: Der Betrogene muss Geld, das er über Kinderfreibeträge oder Kindergeld erhalten hat, zurückzahlen. Dies legte das Niedersächsische Finanzgericht 13K332/02 fest.

Quelle: tv14, April 2005

Kfz-Versicherung nach Scheidung – Nischenangebote nutzen

Nach Trennung und Scheidung stellt sich oft die Frage, wer bekommt das gemeinsame Auto und damit auch den günstigen Kfz-Versicherungstarif. Um arbeiten zu können, muss einer der Partner ein weiteres Auto kaufen und es entsprechend versichern. Bestand vorher keine Versicherung, so steigt er mit einem hohen Tarif ein. Der andere hat einen finanziellen Vorteil von mehreren Tausend Euro. Es ist fair, diesen Vorteil auszugleichen.

Auch wenn man/frau neu einsteigen muss, lässt sich Geld sparen. Versicherungen staffeln ihren Tarif nach folgenden Aspekten: Wie viele Kilometer werden pro Jahr gefahren? Wer darf das Auto lenken? Steht eine Garage zur Verfügung oder muss auf der Straße geparkt werden? Wer sich diese Fragen vor dem Abschluss einer Kfz-Versicherung stellt, kann bei einigen Versicherungsunternehmen viel Geld sparen. Bei zahlreichen Anbietern können Wenigfahrer zum Beispiel Kilometerbegrenzungen vereinbaren. LadyCar-Online bietet Frauen darüber hinaus weitere Möglichkeiten, durch einen individuell festgelegten Tarif.

Für die meisten Internet-Nutzer ist es kein Problem, eine Kfz-Versicherung online abzuschließen, den Versicherungsschutz selbst zu überprüfen oder organisatorische Arbeiten wie Adressänderungen auf der Homepage durchzuführen.

TIPP: Bankgeheimnis bedenken!

Eigentlich gibt es in der Bundesrepublik das Bankgeheimnis. Aber das ist inzwischen löchrig wie ein Käse. Wenn Sie nicht wollen, dass ihr Partner, ihre Partnerin weiterhin Einblick auf ihr Konto und entsprechende Kontenbewegungen hat, dann sollten Sie die Loyalität Ihrer Bank checken. Ist ein Verwandter oder guter Freund bei der Bank angestellt, dann verlassen Sie sich nicht auf das Bankgeheimnis, denn dann sind Sie verlassen, sondern eröffnen bei einer anderen Bank ein neues Konto. Nehmen sie unter Umständen auch einen weiteren Weg in Kauf. Zahlt ein Partner einen Kredit bei der Bank ab, so wird sich die Bank ihm gegenüber auch solidarischer zeigen. Um niemand in Loyalitätskonflikte zu bringen, sollten beide die Ehe-maligen ihre Konten bei unterschiedlichen Banken haben.

JL

Lebensversicherungen: verkaufen statt kündigen

Im Rahmen einer Scheidung stellt sich Betroffenen manchmal die Frage, wie komme ich an das Geld, das ich jetzt dringen brauche, das aber bei meiner Lebensversicherung angespart ist.

Trotz kräftiger Abschlüsse auf den Wert der Police wird deshalb in Deutschland rund jede zweite Lebensversicherung vorzeitig gekündigt. Im Jahr 2004 betrug das Kündigungsvolumen rund 15 Milliarden Euro (2003: über 12 Milliarden Euro). Dabei gibt es eine deutlich günstigere Alternative: Den Verkauf der Lebensversicherung an spezialisierte Unternehmen im Zweitmarkt. Allerdings wissen nur wenige Versicherungsnehmer über die Vorteile dieser Variante Bescheid. **Seitens der deutschen Versicherungsgesellschaften besteht keine Aufklärungspflicht über die Möglichkeit, Lebensversicherungen zu verkaufen** – im Gegensatz zu den angelsächsischen Ländern.

Eine Hürde beim Verkauf einer Lebensversicherung ist bislang, dass die Vielfalt potenzieller Käufer nur schwer überschaubar ist. Darauf hat sich ein Unternehmen wie die „Sparschwein AG“ spezialisiert. Im Auftrag des Kunden holt die Sparschwein AG Angebote von Käufern ein, vergleicht diese und reicht das Beste an den Kunden weiter. Interessenten erhalten ab einem Rückkaufwert von mindestens 5.000,- € eine Angebotsgarantie und die Zusicherung, dass mindestens sechs Anbieter angefragt wurden. Für den Kunden ist dieser Service kostenfrei, die Sparschwein AG erhält ihre Vermittlungsprovision vom Aufkäufer der Lebensversicherung.

Der finanzielle Vorteil des Verkaufs ist besonders groß, wenn Versicherungen vor Ablauf von zwölf Jahren zu Geld gemacht werden sollen. Kündigt man in diesem Fall bei der Versicherungsgesellschaft, fällt neben der Stornogebühr auch noch die Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 Prozent an. Somit bekommen Anleger oft weniger heraus, als sie bereits an Beiträgen eingezahlt haben. Beim Verkauf einer Lebensversicherung dagegen zahlen Kunden weder Stornogebühr noch Kapitalertragsteuer. In der Regel werden sie auch

noch an den zukünftig zu erwartenden Zinsüberschüssen beteiligt. Dies erhöht den Verkaufswert der Lebensversicherung zusätzlich.

Weitere Informationen unter

➔ www.sparschwein.ag.

CHECKLISTE:

Worauf sollte der Gutachter bei der Besichtigung achten?

Betroffene kennen das Problem. Man kann sich nicht auf den Kaufpreis einer Immobilie einigen. Einer der Ehe-maligen hat nicht akzeptiert, dass die Preise für Immobilien in den Keller gingen. Ein Gutachter wird beauftragt, er legt einen Preis fest, der oft zu hoch ist, also ein Preis, für den die Immobilie keinen Käufer findet. Dies führt zu neuem Streit, gewonnen ist nichts, vielmehr sind weitere Kosten entstanden, denn Gutachten haben ihren Preis, ob sie etwas taugen oder nicht. Folgende Checkliste soll helfen im Gutachten-Dickicht etwas Transparenz zu bekommen.

Grundstück

1. Begrenzungszaune/Hecken (gerade, vollständig, Tore vorhanden und verschließbar, Schlüssel vorhanden, Briefkasten)
2. Zugangswege (eben, fließt Regenwasser ab, Pflasterung vollständig)
3. Treppen (eben, Belag in Ordnung, Geländer fest und vollständig)
4. Garten (Rasen geschnitten, Unkraut beseitigt, Pflanzen, Bäume und Sträucher beschnitten, aufgeräumt, Wasser- und Elektroanschluss funktionieren)
5. Terrasse (eben, Belag vollständig, sauber)
6. Garage (alles Überflüssige ausgeräumt, sauber, Tor verschließbar, Zustand der Mauern und des Torres)

Haus von außen

1. Außenmauern (Anstrich, Putz, Verkleidung vollständig, keine Löcher)
2. Fenster (Farbe, Rollläden herunterlassen und prüfen, Fensterläden vollständig und verschließbar, Kellerfenster-Schächte sauber)
3. Haustür (Farbe, Zustand, Material, schließt ohne Schwierigkeiten, dicht)
4. Außenbeleuchtung (unbeschädigt, Funktion)
5. Balkon (Farbe, Blumenkästen gestrichen und bepflanzt, Jalousie unbeschädigt, sauber)
6. Dach (Abdeckung vollständig, Kamineinfassung, Kaminmauerwerk, Dachrinnen sauber, Fallrohre, Zustand der Antenne)

Keller

1. Fußboden (Risse, Unebenheiten, Wasserflecken, Schimmel, Bodenbelag schadhaft, vollständig)
2. Wände, Decken (Risse, Wasserflecken, Schimmel, Farbe)
3. Fenster (Glas unbeschädigt, Zustand der Rahmen und Fenstergitter, verschließbar)
4. Licht, Elektro-Installation (Zustand und Funktion der Lampen, Birnen hell genug, Funktion der Schalter und Steckdosen)
5. Türen (Zustand, leicht zu öffnen und zu verschließen, Schlüssel vorhanden)
6. Wasser, Abwasser (Funktion der Wasserhähne und Abflüsse, Becken sauber)

Achtung Erbschaftssteuer!

In vielen Fällen kann der Erbschaftssteuerschuldner nachweisen, dass der wahre Wert seines Erbes geringer ist als der vom Finanzamt geschätzte. In der Praxis bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige einen Gutachter mit der Wertermittlung beauftragt. Die Kosten für das Gutachten kann der Erbe vom zu versteuernden Erbe voll absetzen.

Thomas Garthe, Gutachter, Fürth

7. Gesamtzustand des Kellers (sauber, aufgeräumt, alle überflüssigen Gegenstände entfernt)
8. Heizung (Anlagenüberprüfung, Wartungsprotokoll)

Wohnräume

1. Fußböden (lose Bretter/Dielen, Fliesen, Teppichboden abgetreten, sauber)
2. Wände (Mauerrisse, Sauberkeit, Anstrich und Tapeten, Kacheln schadhaft)
3. Decken (Risse, Sauberkeit, Anstrich, Verkleidung)
4. Fenster (Funktion: öffnen, schließen, kippen; Scheiben ohne Kratzer und sauber, dicht, Beschläge fest, Funktion der Rollläden, Zustand der Farbe, der Rahmen und der Fensterbank)
5. Türen (Zustand der Oberfläche, Funktion, Schlüssel vorhanden, Beschläge fest)
6. Heizkörper (Zustand der Farbe, Funktion Ventile, Thermostate)
7. Elektro-Installation (Funktion der Schalter und Lampen, Steckdosen)
8. Sanitärinstallation (Oberflächen von Bade- und Duschwannen einwandfrei, Waschbecken, Funktion der Wasserhähne, Ablauf, alles sauber, WC-Sitze in Ordnung, Funktion der Entlüftung)
9. Gesamteindruck (Geruch, Sauberkeit, aufgeräumt, alle überflüssigen, sperrigen Möbel und Gegenstände entfernt)

Dachgeschoss/Spitzboden

1. Dachdeckung dicht
2. Wasserflecken auf dem Boden
3. Dachfenster und -luken dicht, Zustand der Farbe und der Scheiben
4. Dachboden aufgeräumt und sauber

Thomas H. Garthe, Sachverständiger, Fürth

Der reale Anwalt ist nicht einfach durch den virtuellen ersetzbar

Unter www.frag-einen-anwalt.de können sich Rechtsuchende per Internet mit Fragen an Anwälte wenden. Der Kunde legt vorher fest, wie viel er für einen Rat ausgeben will. Je mehr er anbietet, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Anwalt antwortet und dass er auch kompliziertere Fälle behandelt. FINANZtest hat untersucht, was vom Online-Rechtsrat mit Preiswahl zu halten ist.

Preise ab 10,- €

Ganz billig ist der Rechtsrat nicht. Mindestens werden 10,- € fällig, im Schnitt gibt es den Rat für etwa 20,- €. Für das Einstellen der Frage ist eine Grundgebühr von 0,50,- € fällig. Abgerechnet wird per Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren.

Schnelle Orientierung

Vorteile: Das System ist bequem für alle, die eine erste Orientierung in Rechtsfragen wollen. Die Fragen

FINANZtest-Umfrage zum Arbeitslosengeld II

Der Anspruch ist hoch: Fordern und fördern haben Regierung und Bundestag als Motto für die Reform der Arbeitslosenhilfe ausgegeben. Mit einer großen Untersuchung prüft die STIFTUNG WARENTEST, ob die fürs Arbeitslosengeld II, kurz ALG II, zuständigen Behörden dem Anspruch gerecht werden. Wichtiger Bestandteil der Untersuchung: eine Umfrage unter Betroffenen. Per Online-Fragebogen sammelt FINANZtest Daten zur Arbeit der Behörden. Überprüft werden soll nicht nur, ob und wie schnell Arbeitslose die Leistungen erhalten, die ihnen von Gesetzes wegen zustehen. Thema ist auch die Qualität von Betreuung und Beratung und die Bemühung um Vermittlung.

➔ http://www.stiftung-warentest.de/online/bildung_soziales/meldung/1262848/1262848.html

werden anonym, die Antworten mit Angaben zum Anwalt veröffentlicht. Der Rechtsrat kann laut Anbieter vom Anwalt nicht mehr gelöscht, sondern nur ergänzt werden. So ist es wahrscheinlich, dass sich die Berater Mühe geben: Fehler bleiben öffentlich sichtbar und Mandanten haben es nach einer Falschberatung leicht, den Anwalt in die Haftung zu nehmen. FINANZtest hat die Antworten nicht geprüft. Doch die meisten wirken umfassend und ordentlich. Kunden können ohne Zusatzkosten einmal nachfragen. Nützlich ist das System auch für Menschen, die nichts bezahlen und nur in den Antworten stöbern wollen. Sie sind nach Rechtsgebieten geordnet.

Richtige Antwort kann falsch sein

Nachteile: Beim Online-Rechtsrat können die Antworten immer nur so gut sein wie die Fragen. Stellt der Rechtsuchende die Frage auf Basis falscher Voraussetzungen, bekommt er einen falschen Rat. Wer in eine Kanzlei geht, wird meist aufgefordert, seine Unterlagen mitzubringen, und der Anwalt befragt ihn zum Sachverhalt, bis er weiß, worauf es in dem Fall wirklich ankommt. Beim Onlineanwalt hingegen muss der Fragesteller selber herausfinden, wie er seine Frage richtig stellt. Dazu gibt es auf der Homepage zwar viele Tipps, doch die Gefahr einer falschen Frage ist damit nicht gebannt. Aus diesem Grunde antworten die Anwälte verständlicherweise immer wieder unter Vorbehalt („vorausgesetzt, Ihre Schilderung stimmt ...“). Echte Rechtssicherheit hat der Kunde mit so einer Antwort nicht.

Das wollen die Parteien für Familien tun

1. Das Familienprogramm der SPD:

Finanzielles: Einführung eines Elterngeldes statt Erziehungsgeld in Höhe von 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens im ersten Lebensjahr des Kindes. Danach Erziehungsgeld nur noch für Bedürftige. Betreuung: Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem zweiten Lebensjahr. Der Kindergartenbesuch soll kostenlos werden. Einführung von Bildungszielen in Kindergärten. Sprachtests im Vorschuljahr. Ausbau von Ganztagschulen. Absage an Studiengebühren.

2. Das Familienprogramm der CDU:

Finanzielles: steuerlicher Grundfreibetrag von 8.000,- €. Damit bleibt eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Jahreseinkommen von 38.200,- € einkommensteuerfrei. Keine Änderungen beim Kindergeld und der Absetzbarkeit von Betreuungskosten. Dafür Kinderzuschuss bei der Rente von monatlich 50,- €. Betreuung: im Wahlprogramm keine Aussage.

3. Das Familienprogramm der Grünen:

Finanzielles: keine Änderungen geplant. Betreuung: Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz von Geburt an. Das letzte Jahr im Kindergarten soll kostenlos werden. Flächendeckende Einführung von Ganztagschulen. Tagesmütter sollen eine Mindestqualifikation, Erzieher künftig eine Fachhochschulausbildung vorweisen können. Die Grünen wollen das dreigliedrige Schulsystem abschaffen.

4. Das Familienprogramm der FDP:

Finanzielles: steuerlicher Grundfreibetrag für jedes Familienmitglied von 7.700,- €. Eine vierköpfige Familie mit einem Jahreseinkommen bis 30.800,- € bräuchte damit keine Einkommensteuer mehr zu zahlen. Außerdem: Anhebung des Kindergeldes auf 200,- €. Absetzbarkeit von Betreuungskosten bis 12.000,- € jährlich. Kinderbonus in der Pflegeversicherung. Aufbau einer „Kinderrente“. Betreuung: kostenloser Halbtagskindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr. Fachhochschulausbildung für Erzieher. Ausbau von Ganztagschulen.

Quelle: Zeitschrift ELTERN

Verträge und Dokumente individuell selbstständig erstellen – geht das?

Das Wirtschaftsmagazin „Capital“ und die Rechtsberatung janolaw bieten gemeinsam einen exklusiven Service an: Leser von Capital erhalten mit jedem neuen Heft die Möglichkeit, zu bestimmten Themen kostenlos individuelle Verträge online zu erstellen oder definierte Rechtsfragen selbstständig zu lösen. Nach Aussagen des Magazins können Leser einfach auf der Homepage unter „Capital Sonderaktionen“ im Vertragscenter nachschauen und sich ihren Vertrag erstellen.

Aber halt, ganz so einfach geht es nicht. Wer seinen Vertrag erstellen will, muss ein gerüttelt Maß an Fachkenntnissen besitzen, die abgefragten Fachbegriffe und ihre Bedeutung kennen, was ganz sicher nicht so einfach ist, wie suggeriert.

Zusätzlich bietet der „Vertragscenter“ von Capital die Möglichkeit, eine Vielzahl individueller Verträge aus verschiedenen Bereichen – etwa: Miete, Arbeit, Kauf, Familie – kostenpflichtig zu erstellen. Über eine interaktive Maske kann der User einen Vertrag zusammenstellen, der auf die individuellen Anforderungen ausgerichtet ist. Natürlich müssen alle Verträge notariell abgesichert werden.

Aber da bleibt noch ein großes Restrisiko. Wer garantiert, dass Passagen im Vertrag nicht sittenwidrig, daher ungültig sind? Insgesamt aber eine dennoch eine interessante Seite:

➔ <http://www.capital.de/vertraege>

Spielerei oder ernst zu nehmen – des Kalkulationsinstrument?

Geht das: Preisrecherche vor dem Gang zum Anwalt? Zumindest auf der Homepage der Zeitschrift „Capital“ wird dies behauptet. In einer exklusiven Umfrage unter 1004 Rechtsanwälten im gesamten Bundesgebiet hat „Capital“ die Preise für Rechtsberatung untersucht. Ergebnis: Vergleichen lohnt. Selbstbewusst auftreten und verhandeln kann aber nur, wer weiß, welche Kosten der Anwalt in Rechnung stellen darf. Zwar sind auch freie Vereinbarungen auf Honorarbasis möglich. Doch das Gros der Anwälte rechnet seine Leistungen nach der gesetzlichen Gebührenordnung ab.

Beim Prozess bleibt es allerdings bei den alten Spielregeln. Alle Kosten sind fest vorgegeben. Das Prozesskostenrisiko können Sie mit dem Capital-Rechner „Gerichtskostenrisiko“ selbstermitteln.

Probieren Sie es einmal aus:

➔ <http://rechtstools.capital.de>

Recht im Internet Fundgruben für Urteile und Rechtstipps

Der ideale Anwalt ist rund um die Uhr zu sprechen, hat alle wichtigen Urteile und Gesetze parat und nennt – wenn doch mal eine Frage zu speziell ist – sofort einen Experten. Und der verlangt auch noch für den Service keine müde Mark. Diesen Traumanwalt gibt es natürlich im Internet. Hier gibt es juristische Informationen im Überfluss. Qualität, Zuverlässigkeit und Aufbereitung sind allerdings sehr unterschiedlich. FINANZtest bietet viele Links zu Einstiegsseiten, Informationen aus den verschiedenen Rechtsgebieten sowie Online-Lexika und -Gesetzessammlungen.

Gleichzeitig erhält man noch auf der Homepage einige wichtige Tipps der Stiftung Warentest:

■ **Urteile.** Vorsicht bei Urteilen von Amts- oder Landgerichten: Sie können einander widersprechen oder inzwischen von einer höheren Instanz aufgehoben worden sein. Selbst die Oberlandesgerichte sind sich nicht immer einig. Jedes Urteil gilt zunächst nur für den Fall, auf den es sich bezieht. Kein Richter ist an irgendein anderes Urteil gebunden. In der Regel beachten die unteren Instanzen allerdings die Grundsätze, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof in ihren Urteilen entwickelt haben.

■ **Aktualität.** Achten Sie auf Hinweise wie „aktualisiert am...“. Alte Internetseiten und Urteile können überholt sein. Selbst der Bundesgerichtshof ändert manchmal seine Rechtsprechung.

■ **Fehlinformationen.** Beachten Sie die Herkunft der Informationen. Die Anbieter von Informationen im Internet werden kaum für Falschankünfte haften.

■ **Rechtsberatung.** Informationen aus dem Internet können ihnen einen Überblick zur Rechtslage verschaffen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie sich persönlich beraten lassen, bevor sie folgenschwere Entscheidungen treffen.

➔ http://www.stiftung-warentest.de/online/steuern_recht/special/1163084/1163084.html

Auswahl und Redaktion J.L.

FAMILIENRECHT
 Berechnung des Unterhalts

Unterhalt - von welchem Nettoeinkommen?
 Brauchrecht. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lässt für Dienstag, 21. Juni, um 10 Uhr in die Gaststätte „Löwenkopf“ (Südallee 1) ein Seminar zum Thema „Von welchem Nettoeinkommen wird Unterhalt gezahlt an Kinder, Ehegatten, Eltern?“ ein. Referent ist Klaus-G. Mielke, Weidenburg, Fachanwalt für Familienrecht und Notar.
 Die Berechnung des unterhaltsrechtlichen Nettoeinkommens ist für jede Unterhaltsberechnung der wichtigste Ausgangspunkt. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen? Was ist als „sonstige“ Einkünfte zu verstehen? Besonders heikel sind sogenannte flexible Einkünfte.
 Aus einem großen Katalog von rechtlichen Abstraktionen werden dann die zutreffenden Abzüge vorgenommen. Manche Abzüge sind sehr streng und werden oft unterschätzt, andere gar nicht. Weiter unterschiedlich, ob es sich um Unterhalt während der Trennung, nach der Scheidung, für minderjährige oder volljährige Kinder oder für die Eltern handelt - über diese Unterschiede informiert das Seminar. Was ist bei Selbständigen? Welche werden besonders der Eintritt ist frei.

„Wolfsbüteler Schaufenster“

Richtiges Vererben will gelernt sein

Vortrag über Erbrecht am 13. Juni in Bielefeld
 In der Ehe und Geschiedene hält das Erbrecht einige Überraschungen bereit. Wird beispielsweise ein Testament unterschrieben, so bleibt das gesetzliche Ehegattenrecht unberührt.
 Um vor unerwarteten Ergebnissen gefast zu sein, ist das Vermögen nicht in „falsche Hände“ kommen, sollte jeder seine Vermögensverhältnisse im Testament errichten, die Vererbungsregeln überprüfen.
 Was ist bei Absassen Testamenten zu beachten? Wie können Partnernebenbesitzer Lebensgemeinschaften im Todesfall abgesichert werden? Was hat sich durch die Reform des Erbschaftsrechts im Erbrecht geändert? Welche Möglichkeiten der Erbschaften können mit dem Erbe verbunden werden?
 Rechtsanwalt Dr. Joachim Balthus wird in seinem Referat Tipps geben, wie man sein Vermögen und Geschiedene bestmöglich absichern kann.
 Grundätzlich wissen die meisten Betroffenen nicht, wer bei Trennung und Scheidung überhaupt noch und wie viel erben kann. Gerade für Getrennte

„Neue Westfälische“, Bielefeld

Sich einmischen - Interessen artikulieren

FAMILIENRECHT
Anpassung an die Realität
 Justizministerin Brigitta Zypries will das Unterhaltsrecht ändern. Ihr Ziel: Geschiedene sollen für sich selbst sorgen, ledige Alleinerziehende besser gestellt werden.
 Michael Salchow war 38 Jahre alt, als sein Leben eine Katastrophe wurde. Die Wende nahm: Seine Ehe geht in eine heftige Krise, der Beamte trennt sich von seiner Frau. Das war im Jahr 2001.
 Ein Vierteljahrhundert nach der Scheidung muss Salchow seine geschiedene Frau immer noch Unterhalt zahlen. 800 Euro zu jedem ersten Monatsende. „Wer ein neues Leben beginnt, schleppt seine Ex-Frau immer mit“, sagt der Vorsitzende des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV).
 Ist das noch gerecht? Ist es sozialgerecht? Und ist es verhältnismäßig überhaupt geboten? Nein, sagt die Lobby der geschiedenen Väter. Nein, finden Deutsche, welche die Familienrechtswissenschaftler, die Justizministerin Brigitta Zypries, die Experten mit langem Fortschritt die Alleinerziehenden in Deutschland zu helfen und alle ihre in ihren Unterhaltsansprüchen auszunutzen.

„Der Spiegel“ 19/2005

Ab 1. Juli gibt's mehr Unterhalt

Was viele viel Prozent steigt der Kindesunterhalt?
 Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf beschlossen hat, steigt die Höhe der Unterhaltszahlungen für Kinder ab dem 1. Juli um 2,5 Prozent. Ein Vater mit 1500 Euro Nettoeinkommen musste für seinen 12-jährigen Sohn bisher 232 Euro Unterhalt bezahlen. Ab Juli sind es 238 Euro. Für einen 4-Jährigen hat ein Vater in der gleichen Kategorie bisher 233 Euro zu bezahlen, zuvor waren es 227 Euro. 3-Gleicher Verdienst, volljähriges Kind: bisher 373 Euro Unterhalt, ab Juli 382 Euro. Außerdem wurde der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen angehoben - von 840 auf 890 Euro.
Wer ist davon betroffen?
 Alle Unterhaltspflichtigen, die für alle oder nicht alle Kinder zahlen müssen.
Warum wurde der Kindesunterhalt erhöht?
 Weil der so genannte Lebenshaltungskostenindex gestiegen ist, spricht sich der Bundesrat mit dem Bundestag ab und hat beschlossen, dass der Unterhaltsatz gestiegen ist der Regel alle zwei Jahre.
Wie können meine Kosten, was ist das?
 Alle Unterhaltspflichtigen, die für alle oder nicht alle Kinder zahlen müssen.
Was ist das?
 Die Höhe der Unterhaltszahlungen für Kinder ab dem 1. Juli um 2,5 Prozent. Ein Vater mit 1500 Euro Nettoeinkommen musste für seinen 12-jährigen Sohn bisher 232 Euro Unterhalt bezahlen. Ab Juli sind es 238 Euro. Für einen 4-Jährigen hat ein Vater in der gleichen Kategorie bisher 233 Euro zu bezahlen, zuvor waren es 227 Euro. 3-Gleicher Verdienst, volljähriges Kind: bisher 373 Euro Unterhalt, ab Juli 382 Euro. Außerdem wurde der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen angehoben - von 840 auf 890 Euro.

„Frau im Trend“ Juni 2005

„Die Welt“ 11. 7. 2005

Trennung und Scheidung - Organisation informiert

Bonn (SF/JW). Die Bezirksstelle Bonn des ISUV/VDU e.V., der größten Selbsthilfeforenorganisation für von Trennung und Scheidung betroffene Personen - veranstaltet im Ressort „Tannenbusch Süd“, Höhe Str. 57, Bonn-Tannenbusch am Dienstag, 21. Juni ab 19:30 Uhr ein Vortragsabend zum Thema „Unterhalt für minderjährige und für volljährige Kinder - Wie geht es weiter nach den Sommerferien?“ Den Vortrag hält Rechtsanwalt Hennig Obermüller aus Bonn. Er beantwortet im Anschluss auch Ihre aktuellen Fragen. Der Eintritt ist frei. ÖPNV: Stadtbahnlinie 116, 63. Haltestelle Tannenbusch Süd. Weitere Informationen erhalten Sie von der Bezirksstellenleiterin Bruno Schmidt, Tel. 0228-238948 und 0228-947-2577.

„Schaufenster“, Bonn

Berichte - Infos - Forum

Erholung wird zur Herausforderung

Familie - Wenn Eltern sich trennen, müssen auch neue Urlaubsregelungen gefunden werden
 Jeder Sommer führt die Familie in den langen Schulferien für zwei Wochen an die Ostsee. Diese hat aber ist alles anders. Mama und Papa haben sich scheiden lassen. Aber natürlich sollen auch die Eltern und deren neue Partner Erholung finden können. Erklärt die Ehefrau Ulrike Schiller-Anders, die sich mit dem Thema „Kinder in der Familienreise - Wenn Eltern sich trennen.“ beschäftigt.
 Jeden Sommer führt die Familie in den langen Schulferien für zwei Wochen an die Ostsee. Diese hat aber ist alles anders. Mama und Papa haben sich scheiden lassen. Aber natürlich sollen auch die Eltern und deren neue Partner Erholung finden können. Erklärt die Ehefrau Ulrike Schiller-Anders, die sich mit dem Thema „Kinder in der Familienreise - Wenn Eltern sich trennen.“ beschäftigt.
 Jeden Sommer führt die Familie in den langen Schulferien für zwei Wochen an die Ostsee. Diese hat aber ist alles anders. Mama und Papa haben sich scheiden lassen. Aber natürlich sollen auch die Eltern und deren neue Partner Erholung finden können. Erklärt die Ehefrau Ulrike Schiller-Anders, die sich mit dem Thema „Kinder in der Familienreise - Wenn Eltern sich trennen.“ beschäftigt.

„Traunsteiner Tagblatt“

Fragen zum Unterhalt?

HAMM - Unterhalt ist bei Trennung und Scheidung immer ein leidiges Thema. Über Abänderungsmöglichkeiten informiert Rechtsanwältin Rolf Göttinger am 9. Juni, um 19:30 Uhr in der Gaststätte Lippmann am Old, Wilhelmstraße. Der Fachanwalt für Familienrecht wird auf Einladung des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) die Eintritt ist dem Referat von Ernst Göttinger ist frei.

„Westfälischer Anzeiger“, Hamm

VAIHINGEN

Scheidung und Unterhalt. Der Referent Martin Vogt spricht im heutigen Abend um 20 Uhr im Übrigen über die Höhe des Unterhalts. Er wird erläutern, wie der Unterhalt berechnet wird und wie er durch die Einkommensteuer und den Steuerfreibetrag für Kinder unterhalten werden kann. Er wird auch auf die Möglichkeiten der Unterhaltsabänderung eingehen.
 Der ISUV-Bezirksverband hält auch Informationsabende zum Thema bereit.

„Stuttgarter Nachrichten“

„Darmstädter Echo“ 20. 7. 2005

Bilder der Familie

Seminar für Familienrekonstruktionen
 WITTLICH. Am Samstag, 9. Juli von 9:30 - 17:30 Uhr bietet der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV und die VHS Stadt- und Kreisbibliothek in Krefeld ein Seminar an. In dem Seminar findet ein Einblick in die eigene Biographie. Als Methode dient hierzu i.a. die systematische Familienaufstellung mit deren Hilfe Verstrickungen aufgedeckt werden können. Ansprechpartner: Ingrid Witzel, Tel. 02031-2500-111, Fax 02031-2500-112, E-Mail: info@vhs-krefeld.de

„Wochenpiegel“, Trier

Achtung: Arbeitslosigkeit II und Ehegattenunterhalt gefährdet

Wilde Ehe kann teuer werden

**Sich gegenseitig Zeit geben. Jessica M., 32, und Patrick C., 36, in einer gemeinsamen Wohnung. Als die Agentur für Arbeit davon erfuhr, und ein Beamter die Wohnung nach, wurde Jessica sofort als Arbeitslosengeld II gestrichelt. In der Wohnung ist ein Doppelbett und ein Bettsofa für Männer entdeckt.
 Für die Behörde war das Beweismittel genug, dass Jessica und Patrick in einer so genannten ehelichen Gemeinschaft lebten. Jessica M. wurde als Arbeitslosengeld II gestrichelt. In der Wohnung ist ein Doppelbett und ein Bettsofa für Männer entdeckt.
 Für die Behörde war das Beweismittel genug, dass Jessica und Patrick in einer so genannten ehelichen Gemeinschaft lebten. Jessica M. wurde als Arbeitslosengeld II gestrichelt. In der Wohnung ist ein Doppelbett und ein Bettsofa für Männer entdeckt.**

Die Beziehung muss seit rund drei Jahren bestehen

Fleisch ganz falsch, unterste das Sozialgericht Düsseldorf (Arbeitslosengeld II S. 13/05) die Benutzung eines Doppelbetts sowie ein Bettsofa für Männer als Beweis für eine eheliche Gemeinschaft. Jessica M., 32, und Patrick C., 36, in einer gemeinsamen Wohnung. Als die Agentur für Arbeit davon erfuhr, und ein Beamter die Wohnung nach, wurde Jessica sofort als Arbeitslosengeld II gestrichelt. In der Wohnung ist ein Doppelbett und ein Bettsofa für Männer entdeckt.

PARTNERVERTRÄGE - RECHTE UND PFLICHTEN

Paare, die sich für eine Partnerschaft entscheiden, sollten einen Partnerschaftsvertrag abschließen. Denn im Unterhalt und in der Vermögensaufteilung gibt es viele Unterschiede. Ein Partnerschaftsvertrag kann die Unterhaltsregeln, die im Falle einer Trennung oder Scheidung gelten, festlegen. Ein Partnerschaftsvertrag kann die Unterhaltsregeln, die im Falle einer Trennung oder Scheidung gelten, festlegen.

„Frau im Trend“ 30. 7. 2005

Kinderunterhalt erhöht sich nicht automatisch

Seit dem 1. Juli bekommen Scheidungskinder rund 2,5 Prozent mehr - Partner bis Monatsende ansprechen

Seit Anfang Juli haben Millionen Trennungs- oder Scheidungskinder rund 2,5 Prozent mehr Unterhalt bekommen. Das ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen und Alter des Kindes. Doch das Unterhaltsgesetz sieht häufig nicht automatisch, dass die Unterhaltszahlungen für Kinder ab dem 1. Juli um 2,5 Prozent erhöht werden. Das ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt.

Einkommen	Unterhalt	
	1. Juli	1. August
1000-1149	100	102,5
1150-1299	105	107,6
1300-1449	110	112,8
1450-1599	115	118,1
1600-1749	120	123,4
1750-1899	125	128,8
1900-2049	130	134,2
2050-2199	135	139,7
2200-2349	140	145,2
2350-2499	145	150,8
2500-2649	150	156,4
2650-2799	155	162,1
2800-2949	160	167,8
2950-3099	165	173,6
3100-3249	170	179,4
3250-3399	175	185,3
3400-3549	180	191,2
3550-3699	185	197,2
3700-3849	190	203,2
3850-3999	195	209,3
4000-4149	200	215,4
4150-4299	205	221,6
4300-4449	210	227,8
4450-4599	215	234,1
4600-4749	220	240,4
4750-4899	225	246,8
4900-5049	230	253,2
5050-5199	235	259,7
5200-5349	240	266,2
5350-5499	245	272,8
5500-5649	250	279,4
5650-5799	255	286,1
5800-5949	260	292,8
5950-6099	265	299,6
6100-6249	270	306,4
6250-6399	275	313,3
6400-6549	280	320,2
6550-6699	285	327,2
6700-6849	290	334,3
6850-6999	295	341,4
7000-7149	300	348,6
7150-7299	305	355,8
7300-7449	310	363,1
7450-7599	315	370,4
7600-7749	320	377,8
7750-7899	325	385,2
7900-8049	330	392,7
8050-8199	335	400,2
8200-8349	340	407,8
8350-8499	345	415,4
8500-8649	350	423,1
8650-8799	355	430,8
8800-8949	360	438,6
8950-9099	365	446,4
9100-9249	370	454,3
9250-9399	375	462,2
9400-9549	380	470,2
9550-9699	385	478,2
9700-9849	390	486,3
9850-9999	395	494,4
10000-10149	400	502,6
10150-10299	405	510,8
10300-10449	410	519,1
10350-10499	415	527,4
10400-10549	420	535,8
10450-10599	425	544,2
10500-10649	430	552,7
10550-10699	435	561,2
10600-10749	440	569,8
10650-10799	445	578,4
10700-10849	450	587,1
10750-10899	455	595,8
10800-10949	460	604,6
10850-10999	465	613,4
10900-11049	470	622,3
10950-11099	475	631,2
11000-11149	480	640,2
11050-11199	485	649,3
11100-11249	490	658,4
11150-11299	495	667,6
11200-11349	500	676,8
11250-11399	505	686,1
11300-11449	510	695,4
11350-11499	515	704,8
11400-11549	520	714,2
11450-11599	525	723,7
11500-11649	530	733,2
11550-11699	535	742,8
11600-11749	540	752,4
11650-11799	545	762,0
11700-11849	550	771,7
11750-11899	555	781,4
11800-11949	560	791,2
11850-11999	565	801,0
11900-12049	570	810,9
11950-12099	575	820,8
12000-12149	580	830,8
12050-12199	585	840,8
12100-12249	590	850,9
12150-12299	595	861,0
12200-12349	600	871,1
12250-12399	605	881,3
12300-12449	610	891,5
12350-12499	615	901,8
12400-12549	620	912,1
12450-12599	625	922,4
12500-12649	630	932,8
12550-12699	635	943,2
12600-12749	640	953,7
12650-12799	645	964,2
12700-12849	650	974,8
12750-12899	655	985,4
12800-12949	660	996,0
12850-12999	665	1006,7
12900-13049	670	1017,4
12950-13099	675	1028,2
13000-13149	680	1039,0
13050-13199	685	1049,8
13100-13249	690	1060,7
13150-13299	695	1071,6
13200-13349	700	1082,6
13250-13399	705	1093,6
13300-13449	710	1104,7
13350-13499	715	1115,8
13400-13549	720	1126,9
13450-13599	725	1138,1
13500-13649	730	1149,3
13550-13699	735	1160,6
13600-13749	740	1171,9
13650-13799	745	1183,2
13700-13849	750	1194,6
13750-13899	755	1206,0
13800-13949	760	1217,5
13850-13999	765	1229,0
13900-14049	770	1240,6
13950-14099	775	1252,2
14000-14149	780	1263,8
14050-14199	785	1275,5
14100-14249	790	1287,2
14150-14299	795	1299,0
14200-14349	800	1310,8
14250-14399	805	1322,6
14300-14449	810	1334,5
14350-14499	815	1346,4
14400-14549	820	1358,4
14450-14599	825	1370,4
14500-14649	830	1382,5
14550-14699	835	1394,6
14600-14749	840	1406,7
14650-14799	845	1418,9
14700-14849	850	1431,1
14750-14899	855	1443,4
14800-14949	860	1455,7
14850-14999	865	1468,1
14900-15049	870	1480,5
14950-15099	875	1493,0
15000-15149	880	1505,5
15050-15199	885	1518,0
15100-15249	890	1530,6
15150-15299	895	1543,2
15200-15349	900	1555,8
15250-15399	905	1568,5
15300-15449	910	1581,2
15350-15499	915	1594,0
15400-15549	920	1606,8
15450-15599	925	1619,6
15500-15649	930	1632,5
15550-15699	935	1645,4
15600-15749	940	1658,4
15650-15799	945	1671,4
15700-15849	950	1684,5
15750-15899	955	1697,6
15800-15949	960	1710,7
15850-15999	965	1723,9
15900-16049	970	1737,1
15950-16099	975	1750,4
1600		



Zum Thema Vaterschaftstest erreichten uns nochmals mehrere Briefe, darunter auch einer von einer Mutter. Sie gehen auf die zuvor veröffentlichten Briefe ein.

Zustimmung

Verzweifelt – Wütend – Enttäuscht – Erleichtert,
Leserbrief Report 104

„Ich gehe durch ein Wechselbad der Gefühle, seitdem ich durch einen heimlichen Gentest weiß, dass ich nun einmal nicht der Vater „meiner“ Tochter bin. Einerseits bin ich verzweifelt wegen des Vertrauensbruchs, der schon einmal vor unserer Beziehung im Raum stand, der aber von ihr abgestritten wurde.“, ich kann diese Situation nur zu gut nachempfinden, mir ging es ganz genau so. Nein, wütend war ich nicht, mir tat nur das Kind leid. Ich hatte auch nie einen Verdacht, das Kind sieht ähnlich aus wie ich, daher wurde ich auch nie gehänselt. Eigentlich kam ich nur per Zufall darauf, dass da was nicht stimmen konnte. Ich entdeckte Briefe an meine Frau, die in mir einen Verdacht auslösten, weil sie auf eine Affäre meiner Frau verwiesen. Ich ließ den Gentest machen, und es wurde mir bestätigt, dass ich nicht der Vater der Tochter bin. Seitdem ist unserer Beziehung auch der Boden entzogen. Auch ich weiß, dass unsere Beziehung nicht mehr möglich ist. Zu meiner Frau habe ich Distanz aufgebaut, eine indifferente Gleichgültigkeit beschleicht mich, wenn ich sie sehe. Sie scheint etwas zu merken, vielleicht, sie konfrontieren will ich nicht, noch nicht. Auch ich spiele mit dem Gedanken der Allmacht: Auch ich freue mich auf den Augenblick, wenn ich ihr die Ergebnisse des Tests vorlegen kann. Aber der Gedanke, dass sie nun die Gehörnte ist, reizt mich, daher lasse ich mir Zeit.

Auch für mich gilt: „Wer mir Leid tut, ist die Tochter, sie sieht in mir den Vater. Aber

ich denke, dass es auch für sie besser ist, die Wahrheit zu kennen.“ – Im Übrigen bin auch ich dem Verband sehr dankbar, dass er dieses Thema aufgreift und auf die Agenda setzt.

Ich würde mir sehr wünschen, zwecks eines Erfahrungsaustausches mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das ganze kann am besten per Mail vertraulich über die Redaktion laufen.

Peter Recht*
Hessen

Gentest – Perspektive einer Mutter

In den vorangegangenen Reports durften die Männer – „Väter“ – recht ausführlich zu Wort kommen. Auch ich als Mutter eines nichtehelichen Kindes bin für einen heimlichen Gentest. Ganz einfach auch aus praktischen Gründen. Er ist günstiger. Warum Geld verschleudern, das dann nicht mehr für Kindesunterhalt zur Verfügung steht.

Im Übrigen verstehe ich die Wut von Vätern, die sich hintergangen fühlen. Aber es gibt auch die andere Geschichte: Eigentlich wollte ich nicht mit meinem Exfreund schlafen, weil ich die Pille nicht nahm und er keine Kondome mochte. Aber er überrumpelte mich. Ich war schwanger. Er verkündete mir gleich, dass ich abzutreiben habe, er wolle keine Kinder. Dies konnte und wollte ich nicht aus ethischen Gründen als überzeugte Christin. Daraufhin meinte er, dass er ja wohl nicht der Vater sein könne, ich hätte ja wohl auch mit anderen geschlafen. Ab diesem Moment war mir klar, dass die Beziehung zu Ende ist und ich allein für das – nein „mein“ – Kind sorgen muss. Wenn ich Kindesunterhalt wollte, dann musste ich ihn einklagen. Grundlage für den Anspruch auf Kindesunterhalt ist die Feststellung der Vaterschaft. Immerhin konnte ich ihn überzeugen, dass ein Gentest für ihn günstiger ist als eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Seitdem zahlt er den niedrigsten Satz Kindesunterhalt gemäß der Düsseldorfer Tabelle, obwohl er netto über 3.000,- € verdient. Das Kind lehnt er ab, er besucht es nie, geschweige denn, dass er ihm etwas schenkt. Er wirft mir noch heute vor, dass ich das Kind hätte abtreiben sollen. Dies hätte ich nicht getan, weil ich ihn abzocken wollte. Ich lege Wert darauf, dass ich immer gearbeitet habe und nie einen Cent Betreuungsunterhalt von ihm forderte, wenn es mir finanziell besser ginge, würde ich auch auf Kindesunterhalt verzichten.

Denise Hermann*, NRW

* Der Name des Mitglieds ist der Redaktion bekannt, er möchte aus berechtigten Interessen seinen Namen nicht nennen.

Selbständigkeit verloren? Überschuldet?

Direkte, menschliche, praktische und unbürokratische Hilfe bietet die DGV, die Deutsche Gesellschaft für Verbraucherschuldung. Information unverbindlich und kostenfrei bei der BuGeschS Nürnberg

Stöbern im ISUV-Forum

Jeder Fall hat seine individuelle(n) Komponente(n)

Es lohnt sich immer, wenn man auf ein Problem stößt, im ISUV-Forum zu stöbern. Das Thema Unterhalt hat sich als der absolute Renner herausgestellt. Bis zum 18. 8. liefen hier 6.089 Beiträge ein. Egal, was man zum Thema eingibt, man erhält Treffer. Wer beispielsweise nur nach „Ehegattenunterhalt“ sucht, erhält 1.151 Treffer. Wer die Suche verfeinert und „Ehegattenunterhalt and Berechnung“ eingibt, erhält 198 Treffer. Sogar zum Zusammenhang von „Ehegattenunterhalt and ehprägend“ wirft die Suchmaschine noch 37 Treffer aus.

Aber halt, das Forum ist ein hervorragendes Instrument für Tipps und Aussprache unter Betroffenen. Allerdings ist immer zu beachten, dass viele Autoren oft aus der Perspektive „ihres“ Falles schreiben. Da mir mehrere Mails vorliegen mit dem Tenor: Ich habe das im Forum gelesen, sei hier nochmals darauf verwiesen: Jeder Fall hat seine individuelle Komponente oder seine individuellen Komponenten, die in unterschiedlichen Voraussetzungen bestehen, die da sein können, unterschiedliche Einkommen der Ehemaligen, unterschiedliche Kinderzahl, unterschiedliche ... und schließlich auch noch die unterschiedliche Einschätzung durch den Richter.

J. Linsler

Audio-Video-Archiv



Sind Sie im Fernsehen oder im Radio – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – aufgetreten und haben dazu eine Aufzeichnung? Sind ISUV-Aktivitäten im Fernsehen geplant? Bitte teilen Sie uns dies mit. Haben Sie Mitschnitte von „relevanten“ Sendungen im Fernsehen oder Radio? Ihre Auslagen werden natürlich ersetzt.

Adresse: ISUV-Geschäftsstelle „Audio-Video-Archiv“ z.H. Hermann Hupfer, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

ir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass das Leserforum eine Plattform ist, die die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben.
Die Redaktion

Mitmachen und Mitbestimmen!

1. Im Forum anmelden, mitdiskutieren, abstimmen z.B. über Vaterschaftstest: <http://forum.isuv.org/search.php?searchid=22674>
2. Nehmen Sie zahlreich Stellung zum **Brennpunkt in diesem Report**: „Was habe ich falsch gemacht?“, j.linsler@isuv.de
3. Gefragt und für uns wichtig ist Ihre Meinung zur Reform des Unterhaltsrechtes, j.linsler@isuv.de
4. Haben Sie Interesse sich als Moderator des Forums zu engagieren? Eine kurze Mail j.linsler@isuv.de
5. Haben Sie Interesse an der Mitarbeit am Report? Wollen Sie Beiträge schreiben, Rubriken betreuen, das Layout verbessern, im Redaktionsteam mitarbeiten, ... Ihre Vorschläge in einer kurzen Mail an j.linsler@isuv.de
6. Gerne gesehen und viel beachtet: Ihre Kritik, Ihre Anregungen, Ihre Stellungnahme zu Artikeln in Form von Leserbriefen: Mail j.linsler@isuv.de